Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6960
(zu Drucksache 11/6955)

24. 04. 90

Sachgebiet 26

Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6321, 11/6541 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4732 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

c) Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/4958 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

d) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/5637 —

Entwurf eines Bundesausländergesetzes (BAuslG)

e) Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2598 —

Bundesausländergesetz

f) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/1931 —

Entwurf eines Gesetzes über die Wiederkehrerlaubnis für in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsene Ausländer

g) **Antrag der Fraktion der SPD**
— Drucksache 11/3055 —

Flüchtlings- und Asylkonzeption

h) **Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/4463 —

Entwurf eines Gesetzes für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer

i) **Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/4464 —

Entwurf eines Gesetzes zur rechtlichen Gleichstellung der ausländischen Wohnbevölkerung durch Einbürgerung und Geburt (Einbürgerungsgesetz)

j) **Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/4466 —

Entwurf eines Gesetzes über die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern (Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen)

k) **Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/3249 —

Für eine Politik der offenen Grenzen — Für ein Recht auf Zuflucht — Flüchtlings- und Asylkonzeption

Bericht der Abgeordneten Fellner, Frau Dr. Sonntag-Wolgast, Dr. Hirsch und Frau Trenz

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6321 — wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Februar 1990 an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4732 — wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Februar 1990 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4958 — wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Februar 1990 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion — Drucksache 11/5637 — wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Februar 1990 an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der SPD-Fraktion — Drucksache 11/2598 — wurde in der 113. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 1988 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion — Drucksache 11/1931 — wurde in der 113. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 1988 an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der SPD-Fraktion — Drucksache 11/3055 — wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 1988 an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, den Haushaltsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Mitberatung überwiesen.

Die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksachen 11/4463, 11/4464, 11/4466 — wurden in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Juni 1989 an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/3249 — wurde in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 1988 an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner 77. Sitzung am 14. Februar 1990 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu Drucksache 11/6321 unter Einbeziehung der Drucksachen 11/4732, 11/4958, 11/5637, 11/2598, 11/1931, 11/3055, 11/4463 und 11/4464 und 11/4466 durchgeführt. Die Drucksachen 11/3249 und 11/3055 waren unter anderem Gegenstand einer Anhörung zum Thema „Asyl- und Flüchtlingspolitik", die der Innenausschuß in seiner 44. Sitzung am 20. Februar 1989 durchgeführt hat. Auf die stenografischen Protokolle über die Anhörungen sowie auf die diesen Protokollen beigefügten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Innenausschuß hat die Drucksachen 11/4732, 11/2598, 11/1931 und 11/3055 in seiner 78. Sitzung am 7. März 1990, seiner 79. Sitzung am 14. März 1990, seiner 80. Sitzung am 28. März 1990, seiner 81. Sitzung am 29. März 1990 und seiner 82. Sitzung am 23. April 1990 beraten. Die Drucksachen 11/6321, 11/4958, 11/5637, 11/4463, 11/4464 und 11/4466 hat er zusätzlich hierzu in seiner 74. Sitzung am 17. Januar 1990 beraten. Die Drucksache 11/3249 wurde in der 79., 80., 81. und 82. Sitzung des Innenausschusses beraten. Zudem fanden drei Berichterstattergespräche unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung zu den o. g. Vorlagen statt. Die Grundlage der Beratungen bildeten insbesondere der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Ausländerrechts — Drucksache 11/6321 — sowie der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes — Drucksache 11/4958. In seiner Schlußabstimmung am 23. April 1990 hat der Innenausschuß unter Vorbehalt entgegenstehender Voten des Rechtsausschusses

— mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 11/6321 — in der durch den Ausschuß geänderten Fassung zu empfehlen;

— einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4732 — für erledigt zu erklären;

— einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/4958 — für erledigt zu erklären;

— mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD-Fraktion beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion — Drucksache 11/5637 — zu empfehlen;

— einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der SPD-Fraktion — Drucksache 11/2598 — für erledigt zu erklären;

— beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion — Drucksache 11/1931 — für erledigt zu erklären;

— mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der SPD-Fraktion — Drucksache 11/3055 — zu empfehlen;

— mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der SPD-Fraktion beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4463 — zu empfehlen;

— beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4464 — für erledigt zu erklären;

— einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4466 — für erledigt zu erklären;

— einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/3249 — für erledigt zu erklären.

Da die vom Rechtsausschuß in seiner 77. Sitzung am 24. April 1990 beschlossenen Voten der Beschlußlage im Innenausschuß nicht entgegenstehen, konnte auf einen Wiedereintritt in die Beratungen im Innenausschuß verzichtet werden.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Zu Drucksache 11/6321

a) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 64. Sitzung den Gesetzentwurf beraten. Er hat mit der Mehrheit seiner Stimmen empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

b) Der Rechtsausschuß hat gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Änderungsanträge der CDU/CSU- und FDP-Fraktion — Drucksache 11/6321 und Drucksache 11/6541 — mehrheitlich keine rechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

c) Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem federführenden Innenausschuß mit Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates, soweit dieser die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, zu empfehlen.

d) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung von zwei Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

e) Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat dem federführenden Innenausschuß die Annahme des Entwurfs mit der Einschränkung empfohlen, daß der in Artikel 1 § 46 Nr. 6 vorgesehene Ausweisungstatbestand entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG) — Drucksachen 11/5948 und 11/6002 — gestrichen werde.

Die Beschlußfassung erfolgte mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.

f) Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Ausländerrechts zugestimmt.

Er hat der Bundesregierung empfohlen, rasch zu prüfen, welche bildungspolitischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuregelung des Ausländerrechts hinsichtlich Schulpflicht, Ausbildungsförderung oder Sonderprogrammen tangiert bzw. gefordert seien. Das gelte auch im Hinblick auf die im Antrag des Deutschen Bundestages „Der entwicklungspolitische Beitrag zur Lösung von Weltflüchtlingsproblemen" gestellten bildungspolitischen Forderungen im Hinblick auf Flüchtlinge im Kindes- und Jugendalter.

2. Zu Drucksache 11/4732

a) Der Rechtsausschuß hat die Vorlage als erledigt angesehen.

b) Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem federführenden Innenausschuß mit Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

c) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung von zwei Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

3. Zu Drucksache 11/4958

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage als erledigt angesehen.

4. Zu Drucksache 11/5637

a) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 64. Sitzung o. g. Vorlage beraten und hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

b) Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

c) Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit der Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN den Antrag abgelehnt, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

d) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

e) Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Entwurf mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

f) Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat dem federführenden Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD zu empfehlen.

5. Zu Drucksache 11/2598

a) Der Rechtsausschuß hat die Vorlage als erledigt angesehen.

b) Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion den Antrag abgelehnt, dem federführenden Innenausschuß vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Antrags zu empfehlen.

c) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

d) Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat hinsichtlich Drucksache 11/2598 auf die Mitberatung verzichtet.

e) Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat dem federführenden Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion der SPD zu empfehlen.

6. Zu Drucksache 11/1931

a) In seiner Sitzung am 15. Februar 1989 hat der Auswärtige Ausschuß den Gesetzentwurf beraten und einstimmig festgestellt, daß er in der Tendenz zu begrüßen sei. Er hat deshalb dem federführenden Innenausschuß empfohlen, den Gesetzentwurf im Zusammenhang mit einer Gesamtregelung zum Ausländergesetz zu berücksichtigen.

   Diese Empfehlung ist vom Auswärtigen Ausschuß einstimmig beschlossen worden.

b) Der Rechtsausschuß hat die Vorlage als erledigt angesehen.

c) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einvernehmlich von einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD abgesehen, da er durch den Antrag — Drucksache 11/2598 — und den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5637 — konsumiert werde.

d) Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat dem federführenden Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD zu empfehlen.

7. Zu Drucksache 11/3055

a) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 46. Sitzung die Drucksache 11/3055 beraten.

Er hat einstimmig dem federführenden Innenausschuß empfohlen, dem ersten Absatz des Antrags der Fraktion der SPD zuzustimmen. Weiterhin hat er empfohlen, die Ausführungen in dem Antrag der Fraktion der SPD bei seiner Beschlußempfehlung zu berücksichtigen. Der Auswärtige Ausschuß hat die Notwendigkeit unterstrichen, eine Koordinierung der Flüchtlings- und Asylkonzeption über den Rahmen der Europäischen Gemeinschaft hinaus mit den übrigen Ländern im Europarat anzustreben.

Er hat die Notwendigkeit verstärkter Unterstützung der Arbeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) betont.

b) Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich beschlossen, die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

c) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

d) Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

e) Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat einstimmig die Annahme des Antrages empfohlen.

Er hat bei dieser Gelegenheit seine Stellungnahme bekräftigt, die er anläßlich der Beratung der Vorlage „Der entwicklungspolitische Beitrag zur Lösung von Weltflüchtlingsproblemen" — Drucksache 11/1954 — abgab und die wie folgt lautete:

„Asylsuchenden Kindern und Jugendlichen sollte der Zugang zu den Bildungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland nicht verwehrt werden. Sie sollten Ausbildungschancen insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung zur Rückkehr, zur Umsiedlung oder zum Einsatz in der Dritten Welt wahrnehmen können."

f) Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 1. Dezember 1988 beraten und hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 11/3055 abzulehnen.

g) aa) Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat darauf hingewiesen, daß die entwicklungspolitischen Komponenten einer umfassenden Flüchtlings- und Asylkonzeption im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. Januar 1989 zu „Der entwicklungspolitische Beitrag zur Lösung von Weltflüchtlingsproblemen" (Drucksache 11/3455) enthalten seien und hat nochmals die darin aufgeführten Forderungen unterstrichen.

bb) Der Ausschuß hat aus dem Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 11/3055)

— die Notwendigkeit verstärkter Unterstützung der Arbeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

— die Koordinierung eines Flüchtlings- und Asylkonzeptes auf europäischer Ebene,

— Bildungs- und Ausbildungschancen für Kinder von Asylbewerbern und Jugendliche

betont.

cc) Der Ausschuß hat darüber hinaus Nichtbefassung mit den übrigen, für die Entwicklungspolitik nichtrelevanten Teilen des SPD-Antrages beschlossen.

Während die Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Buchstaben aa und bb bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig angenommen worden sind, wurde die Beschlußempfehlung unter Buchstabe cc mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

8. Zu Drucksache 11/4463

a) Der Auswärtige Ausschuß hat mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

b) Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

c) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

d) Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Entwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der SPD-Fraktion abgelehnt.

9. Zu Drucksache 11/4464

a) Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Auswärtige Ausschuß beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

b) Der Rechtsausschuß hat die Vorlage als erledigt angesehen.

c) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglie-

der der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

d) Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Entwurf mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion abgelehnt.

10. Zu Drucksache 11/4466

a) Der Auswärtige Ausschuß hat mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen. Die antragstellende Fraktion DIE GRÜNEN hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

b) Der Rechtsausschuß hat die Vorlage als erledigt angesehen.

c) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

d) Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Entwurf mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion abgelehnt.

11. Zu Drucksache 11/3249

a) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 47. Sitzung den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN beraten.

   Mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN unterstreicht der Auswärtige Ausschuß die Notwendigkeit der Hilfe für die Nachbarländer von Flüchtlingsgebieten und lehnt im übrigen den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN ab.

b) Der Rechtsausschuß hat die Vorlage als erledigt angesehen.

c) Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion abgelehnt.

d) aa) Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat darauf hingewiesen, daß die entwicklungspolitischen Komponenten einer umfassenden Flüchtlings- und Asylkonzeption im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. Januar 1989 zu „Der entwicklungspolitische Beitrag zur Lösung von Weltflüchtlingsproblemen" (Drucksache 11/3455) enthalten seien und nochmals die darin aufgeführten Forderungen unterstrichen.

   bb) Der Ausschuß hat aus dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN die Notwendigkeit der Hilfe für die Nachbarländer von Fluchtgebieten betont. Der Ausschuß hat darüber hinaus die Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Während die Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Buchstaben aa und bb und bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig angenommen worden sind, wurde die Beschlußempfehlung unter Buchstabe cc mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

III. Zu den Beratungen im Innenausschuß zu Drucksache 11/6321

1. Allgemeines

a) Die Koalitionsfraktionen haben zahlreiche Änderungsanträge in die Beratungen eingebracht. Es handelt sich insoweit um die Änderungen, die aus der Zusammenstellung ersichtlich sind.

b) Die SPD-Fraktion hat im Rahmen der Beratungen insbesondere auf ihren Entwurf eines Bundesausländergesetzes — Drucksache 11/5637 — als Alternative zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hingewiesen.

   Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6321 — hat sie speziell zu datenschutzrechtlichen Regelungen folgende Änderungs- bzw. Prüfanträge gestellt:

   1. *Zu § 7*

      a) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist der Regelversagungsgrund in Absatz 2 Nr. 3 konkreter zu fassen.

      b) In § 7 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

         „(5) Bedenken im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (Einreisebedenken) bestehen nur, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Absatz 2 oder 3 die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung begründen."
         (Vorschlag des BfD)

   2. *Zu § 41*

      a) § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

         „(1) Begründen im Einzelfall bestimmte Tatsachen Zweifel über die Person eines Ausländers, sind auch gegen seinen Willen erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig, wenn

         1. dem Ausländer die Einreise erlaubt oder eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung erteilt werden soll, oder

         2. es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die dabei gewonnenen Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, zu vernichten."

b) § 41 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.
(Vorschlag des LfD Bremen)

3. *Zu § 75*

a) § 75 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche personenbezogenen Informationen für die ausländerrechtlichen Entscheidungen erhoben werden dürfen."
(Vorschlag des BfD)

— Hier wäre im einzelnen zu prüfen, ob in der Verordnung nach den verschiedenen Statusgruppen und der im Einzelfall zu treffenden ausländerrechtlichen Entscheidung zu unterscheiden wäre (verwiesen wird hier insoweit auf § 25 Abs. 2 des SPD-Entwurfs — Drucksache 11/5637).

b) Absatz 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„Nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 dürfen Informationen nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden."
(Vorschlag des BfD)

c) Absatz 3 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Werden personenbezogene Informationen bei einer dritten Person oder einer juristischen Person des privaten Rechts erhoben, so ist die Person auf die Rechtsvorschrift, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen."
(Vorschlag des BfD)

4. *Zu § 76*

a) Absatz 1 ist zu konkretisieren. Der Begriff „Umstände" ist völlig ungeeignet, konkret festzulegen, welche personenbezogenen Informationen der Ausländerbehörde mitzuteilen sind. Die Verwendung dieses Begriffes verstößt insoweit eklatant gegen den Grundsatz der Normenklarheit. Die Mitteilungspflicht wird auch nicht auf solche „Umstände" begrenzt, die den genannten Stellen bei der Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben bekanntgeworden sind. Das bedeutet, daß jedwede öffentliche Stelle zu einem Instrument der Ausforschung der Betroffenen gemacht werden kann.
(Vorschlag des LfD Bremen)

b) Absatz 2 ist zu überprüfen.

§ 76 Abs. 2 sieht vor, daß jedwede öffentliche Stelle auch ohne Anforderung verpflichtet ist, Ausländerbehörden personenbezogene Daten mitzuteilen, wenn sie u. a. Kenntnis erlangen von einem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder einen sonstigen Ausweisungsgrund. Diese Vorschrift verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch hier gilt, daß die Vorschrift so gefaßt ist, daß die genannten Stellen nicht nur solche Daten mitteilen müssen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekanntgeworden sind. Auch hier gilt, daß damit jedwede öffentliche Stelle zum Ausforschungsinstrument gegen die Betroffenen gemacht wird. Der Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich insbesondere aus den materiell-rechtlichen Regelungen des § 46, nach denen ein Ausländer bereits ausgewiesen werden kann, wenn er nicht nur vereinzelt oder geringfügig gegen Rechtsvorschriften, gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen verstößt, oder wenn er ein Betäubungsmittel gebraucht und nicht zu einer erforderlichen Rehabilitation bereit ist (beispielhaft). Ein besonders eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich außerdem aus der Vorschrift des Artikels 8, mit der durch eine Änderung des § 71 Abs. 2 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches vorgesehen ist. Damit wird eine Durchbrechung des Sozialgeheimnisses für Mitteilungen von Sozial- und Jugendämtern sowie von Arbeitsämtern pauschal zugelassen, ohne daß das Maß der Durchbrechung näher bestimmt ist.
(Vorschlag des LfD Bremen)

c) Absatz 7 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht."
(Vorschlag des BfD)

5. *Zu § 77*

a) Die in § 77 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung ist zu streichen.
(Vorschlag des BfD)

b) In Absatz 3 Satz 1 sind die Worte „und der polizeilichen Gefahrenabwehr" zu ersetzen durch die Worte „oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung".
(Vorschlag des BfD)

6. *Zu § 78*

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Auskunftserteilung nach Satz 1 Nr. 1 und 3 unterbleibt, soweit Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen oder Grund zu der Annahme besteht, daß

durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Bundesgebiet verstoßen würde."
(Vorschlag des BfD)

b) Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmt sich nach § 76 Abs. 7. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung nach Absatz 5 bestimmt sich nach § 76 Abs. 7 Satz 1."
(Vorschlag des BfD)

c) Nach § 78 Abs. 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, daß die Übermittlung personenbezogener Daten aus Dateien ermöglicht, die von den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden für diesen Zweck geführt werden, ist nur zulässig, soweit es wegen der Vielzahl der Übermittlungsersuchen oder wegen der besonderen Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist und nachdem die beteiligten Stellen, die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen haben. Die Zulassung bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle."
(Vorschlag des BfD)

7. *Zu § 79*

a) Die Überschrift ist wie folgt zu ergänzen:

Das Wort „Berichtigung" wird den Worten „Speicherung und Löschung ..." vorangestellt.

b) Die Löschung und Sperrung gespeicherter Informationen und über die Vernichtung sonstiger Unterlagen wird im Gesetz selbst getroffen (vgl. Entwurf eines Ausländerzentralregisters).

c) Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 entfällt. Im Gesetz selbst wird geregelt, daß gespeicherte personenbezogene Informationen zu berichtigen sind, wenn sie unrichtig sind.
(Vorschlag des BfD)

8. *Zu § 80*

§ 80 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Informationen an die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig."

9. Zu Artikel 8 — § 71 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Eine Offenbarung personenbezogener Daten eines Ausländers ist zulässig

1. für die Erfüllung der in § 76 Abs. 2 des Ausländergesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder

2. für die Erfüllung der in § 76 Abs. 4 Nr. 4 und 6 des Ausländergesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten,

— wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluß der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden, oder

— wenn die Mitteilung die Erteilung oder den Wegfall der Arbeitserlaubnis, das Bestehen oder den Wegfall des Krankenversicherungsschutzes oder des Rentenversicherungsschutzes des Ausländers oder die Gewährung oder Nichtgewährung von Sozialleistungen betrifft."
(Vorschlag des BfD)

10. Im Zusammenhang mit der Regelung der Identitätsfeststellung (vgl. § 77 Abs. 1 i. V. m. § 41) ist zu prüfen, inwieweit diese Vorschrift mit dem Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes kollidiert. Nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erstattet das Bundeskriminalamt erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten nur für Strafverfahren auf Anforderung von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten. Artikel 1 § 41 des Entwurfes Ausländergesetz sieht die erkennungsdienstlichen Maßnahmen jedoch auch dann vor, wenn es sich nicht um Strafverfahren handelt.
(Vorschlag des LfD Bremen)

Gründlich geprüft werden sollte die Frage der Zulassung von automatisierten Dateien und automatisierten Abrufverfahren insbesondere, ob es geplant ist, daß neben den Regelungen im noch nicht verabschiedeten Ausländerzentralregister, solche Möglichkeiten zusätzlich nach dem Ausländergesetz eröffnet werden sollen (siehe dazu die Stellungnahme des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten vom 12. März 1990).

Zu den Vorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung des Ausländerrechts im übrigen hat die SPD-Fraktion folgende Änderungsanträge gestellt:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 AuslG)

   In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

   „(1) Ausländer, die nicht nur zu einem kurzzeitigen Besuch von bis zu drei Monaten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen wollen, bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt einer Aufenthaltsgenehmigung. Der Bundesminister des Innern kann, wenn Belange der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für Besucher aus einzelnen Ländern mit einem beabsichtigten Aufenthalt bis zu drei Monaten bestimmen, daß eine Aufenthaltsgenehmigung eingeholt werden muß."

2. Zu Artikel 1 (§ 6 AuslG)

   In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 Satz 2 die Worte „soweit der Anspruch auf Grund des § 10 Abs. 2 ausgeschlossen oder" zu streichen.

3. Zu Artikel 1 (§ 7 AuslG)

   In Artikel 1 ist § 7 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Die Aufenthaltsgenehmigung ist Ausländern zu versagen, die

   1. aufgrund konkreter Umstände, insbesondere wegen begangener Straftaten, erwarten lassen, daß sie in erheblichem Maße gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen werden oder

   2. sonst eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden.

   Aus diesen Gründen kann sie auch in den Fällen der §§ 16, 17, 18, 22 und 23 versagt werden."

4. Zu Artikel 1 (§ 10 AuslG)

   In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu fassen:

   „§ 10

   (1) Ausländern ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie

   1. einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, sofern sie aufgrund von Anwerbemaßnahmen oder als Ausnahme von einem generellen Anwerbe- und Einreisestopp eine Arbeitserlaubnis von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten oder zugesichert bekommen haben und der Arbeitgeber angemessenen Wohnraum zur Verfügung stellt, oder

   2. einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, sofern die zur Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

   (2) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 wird erstmals für mindestens ein Jahr erteilt. Die Geltungsdauer wird jeweils um zwei Jahre verlängert, wenn der Aufenthaltszweck und die für die erstmalige Erteilung erforderlichen Voraussetzungen noch vorliegen. Die zweite Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Nr. 1 bedarf nicht der Mitwirkung der Bundesanstalt für Arbeit.

   (3) Die Aufenthaltserlaubnis wird, vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 (neu), erteilt

   1. Ausländern, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig auf Dauer als Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige oder deren Familienangehörige im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben; unbefristete Aufenthaltserlaubnisse des bisherigen Rechts gelten als Aufenthaltsberechtigungen (§ 27), Aufenthaltsberechtigungen nach bisherigem Recht gelten als Niederlassungsrecht (§ 27a — neu —),

   2. Ausländern, die unmittelbar nach Beendigung einer auf Dauer ausgeübten Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbleiben wollen.

   Für die Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 3 Nr. 1 gilt Absatz 2 entsprechend."

5. Zu Artikel 1 (§ 14 AuslG)

   In der Sitzung am 29. März 1990 hat die SPD-Fraktion beantragt, § 14 ersatzlos zu streichen. Hilfsweise hat sie folgenden Antrag zu § 14 Abs. 4 — neu — gestellt:

   In Artikel 1 ist in § 14 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

   „(4) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung bei Ausländern, deren Aufenthaltserlaubnis nach § 10 Abs. 2 Satz 2 erteilt worden ist."

6. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 AuslG)

   In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 1 Nr. 1 das Wort „acht" durch das Wort „sieben" und das Wort „sechs" durch das Wort „fünf" zu ersetzen.

7. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 AuslG)

   In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 1 Nr. 3 nach den Worten „gestellt wird" die Worte
   „; die Antragsfrist endet für Personen, deren Ehe im Herkunftsland gescheitert ist, drei Jahre nach Eheauflösung, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres"
   einzufügen.

8. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 3 AuslG)

   In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 3 die Nummern 2 und 3 zu streichen. (Folgeänderung, vgl. Nr. 3)

9. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 4a — neu — AuslG)

   In Artikel 1 ist in § 16 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4 a) Ausländer, die sich länger als 10 Jahre und nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben, haben für die Dauer von 3 Jahren nach dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung. Die Antragsfrist verlängert sich um 5 Jahre bei Ausländern, die sich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mehr als 10 Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben.

Die Wiederkehr von Ausländern setzt voraus, daß

1. sie eine schulische Ausbildung fortsetzen, eine berufliche Ausbildung oder Erwerbstätigkeit fortsetzen oder aufnehmen wollen und können,

2. eine erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert ist,

3. der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist,

4. kein Ausweisungsgrund vorliegt."

10. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 5 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 16 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet eine zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichende Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis war, die durch seine Ausreise erloschen ist."

11. Zu Artikel 1 (§§ 17, 18, 19, 23, 25, 27, 29, 31, 45 und 48 AuslG)

In Artikel 1 sind

a) in § 17 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und § 31

die Worte „der häuslichen familiären Gemeinschaft"
durch die Worte
„der familiären Lebensgemeinschaft",

b) in § 23 Abs. 2

die Worte „die häusliche Lebensgemeinschaft"
durch die Worte
„die familiäre Lebensgemeinschaft",

c) in § 45 Abs. 2 Nr. 2 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
die Worte „in häuslicher Gemeinschaft"
durch die Worte
„in familiärer Lebensgemeinschaft",

d) in § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 25 Abs. 3
die Worte „die häusliche Gemeinschaft"
durch die Worte
„die eheliche Lebensgemeinschaft"

und

e) in § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 3 und § 48 Abs. 1 Nr. 3
die Worte „in häuslicher Gemeinschaft"
durch die Worte
„in ehelicher Lebensgemeinschaft"

zu ersetzen.

12. Zu Artikel 1 (§§ 17, 18 und 20 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 1
in § 17 der Absatz 4 sowie in § 18 Abs. 4 und § 20 Abs. 6 die Worte „Nr. 2 und"
zu streichen.

13. Zu Artikel 1 (§ 17 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 17 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Bei Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eines Asylberechtigten findet Absatz 2 Nr. 3 (alt) keine Anwendung."

14. Zu Artikel 1 (§ 18 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 18 die Absätze 1 bis 3 durch die folgenden Absätze zu ersetzen:

„(1) Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; § 7 Abs. 2 (neu) bleibt unberührt.

(2) Dem Ehegatten eines Ausländers wird nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,

2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und volljährig ist oder

3. als Asylberechtigter anerkannt ist.

(3) Dem Ehegatten eines Ausländers, der im Bundesgebiet geboren oder der als Minderjähriger eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 (alt) erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt der Ehegatten mit Ausnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen, gesichert ist."

Als Folge ist in § 96 der Absatz 2 zu streichen.

15. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 4 und 5 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 18 der Absatz 4 und 5 zu streichen.

16. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 AuslG)

In Artikel 1 ist § 19 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die nachgezogenen Ehegatten erhalten ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Es erlischt nicht durch den Tod des Ehegatten. Die

Aufenthaltserlaubnis wird ungültig, wenn die Ehe aufgelöst wird und der Antrag auf Auflösung vor Ablauf von drei Jahren nach der Eheschließung gestellt worden ist. Bei Vorliegen einer besonderen Härte, insbesondere wenn ein hier lebendes minderjähriges Kind zu betreuen ist, kann die Aufenthaltserlaubnis wieder erteilt werden."

17. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 AuslG)

    In Artikel 1 ist § 19 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

    „(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Maßgabe der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten befristet oder unbefristet erteilt. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht der Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen; dies gilt nicht, wenn die Aufenthaltserlaubnis des anderen Ehegatten nicht verlängert wird."

    Als Folge sind in Artikel 1 in § 19 die Absätze 3 und 4 zu streichen.

18. Zu Artikel 1 (§ 20 AuslG)

    In Artikel 1 sind in § 20

    a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

       „(2) Kinder von Ausländern können bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zu ihren Eltern oder einem Elternteil nachziehen. Sie können noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nachziehen, wenn der Aufenthalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist.",

    b) die Absätze 3 bis 6 zu streichen.

19. Zu Artikel 1 (§ 21 AuslG)

    In Artikel 1 erhält § 21 die folgende Fassung:

    „§ 21

    Kinder von Ausländern erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe der den Eltern oder dem Elternteil erteilten Erlaubnis. Das Aufenthaltsrecht eines minderjährigen Kindes endet mit der Beendigung des Aufenthaltsrechts der Eltern. Es erhält ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn für den Fall der Ausreise die Voraussetzungen des Rechts auf Wiederkehr nach § 16 vorlägen. Darüber hinaus kann in Härtefällen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt werden."

20. Zu Artikel 1 (§ 22 AuslG)

    In Artikel 1 ist in § 22 der Satz 2 zu streichen.

21. Zu Artikel 1 (§ 23 AuslG)

    In Artikel 1 sind in § 23

    a) in Absatz 1 die Nummer 1
       zu streichen. (Folgeänderung, vgl. Nummer 14),

    b) in Absatz 3 die Worte
       „§ 17 Abs. 5 und die"
       zu streichen.

22. Zu Artikel 1 (§ 24 AuslG)

    In Artikel 1 wird § 24 wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 sind die Nummern 2 bis 5 zu streichen, Ziffer 6 wird Ziffer 2.

    b) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

       „§ 10 (neu) bleibt unberührt."

    c) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

23. Zu Artikel 1 (§ 25 AuslG)

    In Artikel 1 ist § 25 zu streichen.

24. Zu Artikel 1 (§ 26 AuslG)

    In Artikel 1 ist § 26 zu streichen.

25. Zu Artikel 1 (§ 27 AuslG)

    In Artikel 1 erhält § 27 folgende Fassung:

    „§ 27

    (1) Ausländer, die sich seit 5 Jahren aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben, erhalten auf Antrag eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsberechtigung), wenn die für die Verlängerung oder die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis erforderlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

    (2) Die Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und kann nicht mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden."

    Hilfsweise:

    In Artikel 1 ist § 27 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

    a) In Nummer 1 wird das Wort „acht" durch das Wort „fünf" ersetzt.

    b) Nummer 3 wird gestrichen.

26. Zu Artikel 1 (§ 27a — neu — AuslG)

    In Artikel 1 ist folgender § 27a einzufügen:

    „§ 27a
    Niederlassungsrecht

    (1) Ausländer, die sich aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis seit 8 Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben, erhalten die Aufenthaltserlaubnis auf Antrag als Niederlassungsrecht, wenn die zum dauernden Aufenthalt erforderlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Das Niederlassungsrecht umfaßt alle Rechte und Pflichten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit voraussetzen.

    (2) Das Niederlassungsrecht kann entzogen werden, wenn der Ausländer eine schwerwiegende Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Einrichtungen bildet. In diesem Fall kann die Ausweisung ausgesprochen werden.

    (3) Das Niederlassungsrecht der Ausländer erlischt, die ihren dauernden Aufenthalt im

Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgegeben haben und nicht innerhalb von drei Jahren zurückgekehrt sind."

27. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 1 AuslG)

In Artikel 1 ist § 30 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Aufenthaltsbefugnis wird, vorbehaltlich § 7 Abs. 2 (neu), denjenigen Ausländern erteilt, die nach § 51 Abs. 1 oder aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nicht abgeschoben werden."

28. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 3 bis 5 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 30 die Absätze 3 bis 5 zu streichen.

29. Zu Artikel 1 (§ 31 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 31

a) die Worte „des § 30 Abs. 1 bis 4 und abweichend von § 30 Abs. 5" durch „§ 30" und

b) die Worte „häuslichen familiären Gemeinschaft" durch „familiären Gemeinschaft"

zu ersetzen.

30. Zu Artikel 1 (§ 33 Abs. 2 AuslG)

In Artikel 1 ist § 33 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Bei der Übernahme ist festzustellen, ob dem Übernommenen die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zusteht. Diese Feststellung steht der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gleich. Einem nach Absatz 1 übernommenen Ausländer ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen."

31. Zu Artikel 1 (§ 37 AuslG)

In Artikel 1 ist § 37 wie folgt zu fassen:

„§ 37
Politische Betätigung

Die politische Betätigung der Ausländer richtet sich nach dem auch für Deutsche geltenden Versammlungs-, Vereins- und Strafrecht."

32. Zu Artikel 1 (§§ 45 bis 48 AuslG)

Die Ausweisung ist entsprechend § 15 des Entwurfs für ein Bundesausländergesetz (Drucksache 11/5637) zu regeln.

Hilfsweise:

In Artikel 1 sind in § 45 Abs. 1 die Worte „und Ordnung" zu streichen.

In Artikel 1 sind in § 46 die Nummern 2 bis 6 durch folgende Nummern 2 bis 3 zu ersetzen:

„2. im Bundesgebiet eine Straftat begangen hat oder außerhalb des Bundesgebietes eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,

3. gegen eine Vorschrift des Aufenthaltsrechts verstoßen hat."

In Artikel 1 ist in § 48 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Ein Ausländer, der

1. eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,

2. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist,

3. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und mit einem Ausländer in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt, der eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne der Nummern 1 und 2 besitzt,

4. mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder

5. als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt,

kann nur ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt in schwerwiegender Weise die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt."

33. Zu Artikel 1 (§ 53 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 53 folgender Absatz 7 einzufügen:

„(7) Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellt auf Ersuchen der Ausländerbehörde fest, ob Abschiebungshindernisse nach den Absätzen 1, 4 oder 6 vorliegen."

34. Zu Artikel 1 (§ 70 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 70 Abs. 1 die Sätze 3 und 5 zu streichen.

35. Zu Artikel 1 (§ 74 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 74 die Absätze 2 bis 4 zu streichen.

36. Zu Artikel 1 (§§ 85 bis 88 AuslG)

In Artikel 1 werden die §§ 85 bis 87 wie folgt gefaßt:

„§ 85
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt

(1) Durch die Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit

1. das eheliche Kind ausländischer Eltern, wenn ein Elternteil,

2. das nichteheliche Kind einer ausländischen Mutter, wenn diese ebenfalls im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist.

Das gleiche gilt, wenn im Falle der Nummer 1 mindestens ein Elternteil, im Falle der Nummer 2 die Mutter Deutsche/r ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(2) Besitzt das Kind außer der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit, kann der gesetzliche Vertreter innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes erklären, daß er für das Kind den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 nicht erworben hat. Die §§ 17, 18 und 22 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), gelten entsprechend.

§ 86
Einbürgerung

(1) Ein Ausländer hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er

1. seit Vollendung des 10. Lebensjahres rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat,

2. aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet und

3. den Antrag im Zeitraum zwischen der Vollendung des 18. und des 25. Lebensjahres stellt.

Der Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeit steht abweichend von Satz 1 Nr. 2 der Einbürgerung nicht entgegen, wenn das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit rechtlich nicht möglich oder für den Ausländer mit einer besonderen Härte verbunden ist oder der Heimatstaat die Entlassung durchweg verwehrt oder wenn er sie von der Leistung des Wehrdienstes oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht.

(2) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Ausländer rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe oder zu Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Der Anspruch ruht, solange gegen den Ausländer ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat anhängig ist.

(3) Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters wird die Einbürgerung auf Kinder erstreckt, für die dem Eingebürgerten allein oder zusammen mit seinem Ehegatten die elterliche Sorge zusteht.

§ 87 c
Kosten

„Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben."

Als Folge ist in Artikel 1 § 88 zu streichen.

37. Zu Artikel 1 (§ 101 a — neu — AuslG)

In Artikel 1 wird folgender § 101 a eingefügt:

„§ 101 a
Kosten

Abweichende Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen bleiben unberührt."

38. Zu Artikel 3 AsylVfG

In Artikel 3 werden die folgenden Nummern 1 a bis 1 c eingefügt:

‚1 a. § 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„Als Asylberechtigte werden auf Antrag anerkannt:

1. Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

2. sonstige Ausländer, die politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG sind."

1 b. § 1 a ist zu streichen.

1 c. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Dieselbe Rechtsstellung genießen die im Geltungsbereich dieses Gesetzes sich aufhaltenden Ehegatten und minderjährigen Kinder eines Asylberechtigten, es sei denn, daß die Bestimmungen der §§ 15 und 16 erfüllt sind oder sie eine andere Staatsangehörigkeit als der Asylberechtigte besitzen." '

Die Fraktion der SPD hat des weiteren in der Sitzung des Innenausschusses am 29. März 1990 beantragt, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 4 zu streichen.

Die Anträge der Fraktion der SPD wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

c) Die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Rahmen der Beratungen erklärt, der Gesetzentwurf der Bundesregierung werde insgesamt abgelehnt.

Sie hat folgende Anträge zu Drucksache 11/6321 in die Beratungen eingebracht:

Zu Artikel 1, § 1 und § 2

Antrag: Die Paragraphen sind zu streichen.

Statt dessen wird die Bundesregierung aufgefordert, ein Einwanderungsgesetz vorzulegen, das die Zuwanderung nicht nach nationalen-, abstammungs- und allein arbeitsmarktorientierten Ge-

sichtspunkten regelt, sondern die Einwanderung voraussschauend plant, den Einwanderungsprozeß sozial absichert und den einwandernden Menschen eine rechtliche Gleichstellung ermöglicht. In diesem Einwanderungsgesetz müssen jährliche Debatten in der Öffentlichkeit und allen parlamentarischen Gremien organisiert werden, mit dem Ziel, Fluchtursachen und Ursachen für die Arbeitsmigration zu bekämpfen und rassistischen Tendenzen entgegenzuwirken.

Zu § 3

Antrag: Der § 3 ist zu streichen.

Statt dessen werden die Einreisebestimmungen für Flüchtlinge des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN „Für eine Politik der offenen Grenzen — Für ein Recht auf Zuflucht — Flüchtlings- und Asylkonzeption (Drucksache 11/3249) aufgenommen. Für die Einreise von Arbeitsmigranten/innen wird die Bundesregierung aufgefordert, ein Einwanderungsgesetz nach den vorgenannten Kriterien vorzulegen.

Zu § 4

Antrag: Der § 4 ist zu streichen.

Statt dessen werden die Bestimmungen des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption (Drucksache 11/3249) aufgenommen. Darüber hinausgehende Bestimmungen bezüglich der Arbeitsmigration sind in einem Einwanderungsgesetz, welches die Bundesregierung aufgefordert wird vorzulegen, aufzunehmen. Für Menschen, die sich seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, sollen die Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen" (Drucksache 11/4466) gelten.

Zu § 5 bis § 9

Antrag: Die §§ 5 bis 9 sind zu streichen.

Alle notwendigen Bestimmungen sind, wie im Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249) angegeben, zu regeln bzw. in dem von der Bundesregierung unter den im Antrag zu §§ 1 und 2 angegebenen Kriterien.

Zu § 10

Antrag: Der § 10 ist zu streichen.

Statt dessen wird die Bundesregierung aufgefordert, ein Einwanderungsgesetz unter vorgenannten Kriterien vorzulegen.

Zu § 11

Antrag: Der § 11 ist zu streichen.

Statt dessen sind die Regelungen im Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249) anzuwenden.

Zu §§ 12 bis 15

Antrag: Die §§ 12 bis 15 sind zu streichen.

Die Bundesregierung wird statt dessen aufgefordert, ein Einwanderungsgesetz unter vorgenannten Kriterien vorzulegen und darüber hinaus für Flüchtlinge den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249) zugrunde zu legen. Für Menschen, die länger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland leben, sollen die Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen" (Drucksache 11/4466) gelten.

Zu § 16

Antrag: Der § 16 ist zu streichen.

Statt dessen ist der § 15 des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen" (Drucksache 11/4466) anzuwenden.

Zu §§ 17 bis 23

Antrag: Die §§ 17 bis 23 sind zu streichen.

Statt dessen werden die Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen" (Drucksache 11/4466) und die Bestimmungen des Gesetzentwurfs „für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer" (Drucksache 11/4463), dessen Bestimmungen auch für Minderjährige und Verwandte gelten, (wie im Niederlassungsgesetz beschrieben) übernommen.

Zu §§ 24 bis 27

Antrag: Die §§ 24 bis 27 sind zu streichen.

Statt dessen werden die Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen" (Drucksache 11/4466) und für kürzer als fünf Jahre hier lebende Ausländer/innen die Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer" (Drucksache 11/4463) auch für die Familienangehörigen übernommen.

Zu §§ 28 und 29

Antrag: Die §§ 28 bis 29 sind zu streichen.

Statt dessen wird die Bundesregierung aufgefordert, ein Einwanderungsgesetz nach den vorgenannten Kriterien vorzulegen. Nach fünfjährigem Aufenthalt gelten die Bestimmungen der im Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen" (Drucksache 11/4466) vorgenommenen Vorschriften. Der Gesetzentwurf „für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer" (Drucksache 11/4463) regelt darüber hinaus den Ehegattennachzug für diejenigen, die noch nicht fünf Jahre hier leben, und ist auch auf Minderjährige und Verwandte anzuwenden.

Zu §§ 30 bis 35

Antrag: Die §§ 30 bis 35 sind zu streichen.

Statt dessen sind die Bestimmungen des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249) anzuwenden.

Zu § 36

Antrag: Der § 36 ist zu streichen.

Statt dessen sind die Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen" (Drucksache 11/4466) anzuwenden, die den Niederlassungsberechtigten volle Freizügigkeit garantieren. Die Freizügigkeit ist auf alle hier lebenden Menschen auszudehnen.

Zu § 37

Antrag: Der § 37 ist zu streichen.

Statt dessen sind die Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen" (Drucksache 11/4466) und der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN „Änderung des Bundeswahlgesetzes" (Drucksache 11/4462) anzuwenden und damit das aktive und passive Wahlrecht auf allen Ebenen einzuführen.

Zu § 38

Antrag: Der § 38 ist zu streichen.

Statt dessen gelten die gleichen Bestimmungen, die im Änderungsantrag zu § 36 angegeben sind.

Zu §§ 39 und 40

Antrag: Die §§ 39 und 40 sind zu streichen.

Statt dessen werden die Bestimmungen des § 12 (gleichberechtigte Behandlung von Ausländer/innen und Deutschen) des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen" (Drucksache 11/4466) auf alle hier lebenden Menschen angewandt.

Zu § 41

Antrag: Der § 41 ist zu streichen.

Es ist der gleiche Grundsatz anzuwenden, wie er im vorgenannten Antrag beschrieben ist.

Zu § 42

Antrag: Der § 42 ist zu streichen.

Statt dessen sind die Bestimmungen des § 6 des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen" (Drucksache 11/4466) und die Bestimmungen des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249) sowie die in einem Einwanderungsgesetz vorzunehmenden Vorschriften (siehe Kriterien im Änderungsantrag zu den §§ 1 und 2) anzuwenden.

Zu § 43

Antrag: Der § 43 ist zu streichen.

Statt dessen sind die Erlöschensgründe des § 13 des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz ..." (Drucksache 11/4466) anzuwenden.

Zu §§ 44 bis 57

Antrag: Die §§ 44 bis 57 sind zu streichen.

Statt dessen sind die §§ 6, 13 und 14 des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz" (Drucksache 11/4466) anzuwenden und darüber hinaus die Bestimmungen im Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN „für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht" (Drucksache 11/4463). Alle anderen Regelungen sind in einem von der Bundesregierung vorzulegenden Einwanderungsgesetz zu formulieren. Für Flüchtlinge sind die Bestimmungen im Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249) anzuwenden.

Zu § 58

Antrag: Der § 58 ist zu streichen.

Statt dessen gelten die Bestimmungen, die im Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249) formuliert sind.

Zu §§ 59 bis 62

Antrag: Die §§ 59 bis 62 sind zu streichen.

Für die Einreise von Arbeitsimmigranten/innen wird die Bundesregierung aufgefordert, ein Einwanderungsgesetz vorzulegen. Die Einreisebestimmungen ergeben sich aus dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249). Darüber hinaus sind die Bestimmungen, die im Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz" (Drucksache 11/4466) benannt sind, ebenso anzuwenden, wie auch die Bestimmungen im Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN „für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht" (Drucksache 11/4463).

Zu §§ 63 bis 67

Antrag: Die §§ 63 bis 67 sind zu streichen.

Statt dessen sind die Bestimmungen des § 17 im Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz" (Drucksache 11/4466) anzuwenden. Darüber hinaus sind im vorzulegenden Einwanderungsgesetz die zuständigen Stellen einzuplanen — „Multikulturelle Ministerien und untergeordnete Stellen" —, die zusammen mit Betroffenen- und Menschenrechtsorganisationen ihre Entscheidungen treffen.

Zu § 68

Antrag: Der § 68 ist zu streichen.

Statt dessen sind die Vorschriften des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249) zur Grundlage zu

nehmen und die Kriterien des Haager Minderjährigenschutzabkommens einzuhalten.

Zu § 69

Antrag: Der § 69 ist zu streichen.

Statt dessen sind die Bestimmungen des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249) anzuwenden. Für die Einreise von Arbeitsimmigranten/innen wird die Bundesregierung aufgefordert, ein Einwanderungsgesetz vorzulegen (siehe Kriterien im Änderungsantrag zu §§ 1 und 2). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz" (Drucksache 11/4466) für alle Menschen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit oder ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Zu §§ 70 bis 72

Antrag: Die §§ 70 bis 72 sind zu streichen.

Statt dessen gilt der Grundsatz des § 5, Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz" (Drucksache 11/4466), wonach Ausländer/innen mit Deutschen gleichzustellen sind.

Zu §§ 73 und 74

Antrag: Die Paragraphen sind zu streichen.

Verkehrsunternehmen sind marktwirtschaftlichen Gepflogenheiten unterworfen. Sie haben keinesfalls hoheitliche Aufgaben zu übernehmen. Sie sind allerdings daran gehalten, die Grundrechte, z. B. das Asylrecht, für Flüchtlinge auch zur Wahrnehmung kommen zu lassen.

Zu §§ 75 bis 80

Antrag: Die §§ 75 bis 80 sind zu streichen.

Statt dessen ist der Grundsatz des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN, § 5 „Niederlassungsgesetz" (Drucksache 11/4466) anzuwenden, nachdem Deutsche und Ausländer/innen auch bei den datenschutzrechtlichen Fragen gleichzustellen sind.

Zu § 81

Antrag: Der § 81 ist zu streichen.

Statt dessen gelten die grundsätzlichen Bestimmungen des § 18 des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz" (Drucksache 11/4466) und des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Einbürgerungsgesetz" (Drucksache 11/4464) für alle, Behörden- und Amtsentscheidungen sind kostenlos.

Zu §§ 82 bis 84

Antrag: Die §§ 82 bis 84 sind ersatzlos zu streichen.

Es gilt der Grundsatz, der im Antrag zu den §§ 75 bis 80 angegeben ist.

Zu §§ 85 bis 89

Antrag: Die §§ 85 bis 89 sind zu streichen.

Statt dessen sind die Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Einbürgerungsgesetz" (Drucksache 11/4464) anzuwenden. Darüber hinaus ist im Rahmen der Einbürgerungsgesetzgebung das Staatsangehörigkeitsgesetz grundsätzlich zu reformieren. Das Abstammungsprinzip ist durch das Domizilprinzip zu ersetzen.

Zu §§ 90 und 91

Antrag: Die §§ 90 und 91 sind zu streichen.

Der Grundsatz gemäß § 5 des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz" (Drucksache 11/4466) ist zu übernehmen, wonach Ausländer/innen Deutschen auch bezüglich Straf- und Bußgeldvorschriften gleichzustellen sind.

Zu §§ 92 bis 96

Antrag: Die §§ 92 bis 96 sind zu streichen.

Statt dessen sind die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 15 des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsrecht" (Drucksache 11/4466) für alle hier lebenden Ausländer/innen anzuwenden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen, die im Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249) formuliert sind. Außerdem sind entsprechende Vorschriften in das von der Bundesregierung vorzulegende Einwanderungsgesetz einzuarbeiten.

Zu § 97

Antrag: Der § 97 ist zu streichen.

Statt dessen werden die Bestimmungen der §§ 2 und 15 des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz" (Drucksache 11/4466) angewandt, wobei die Aufenthaltsdauer im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen als rechtmäßiger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gilt.

Zu § 98

Antrag: Der § 98 ist zu streichen.

Statt dessen werden die Bestimmungen des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249) angewandt.

Zu § 99

Antrag: Der § 99 ist zu streichen.

Ebenso sämtliche Gebührenordnungen und Verordnungen.

Statt dessen gilt der Grundsatz Kostenfreiheit, der im § 18 des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN „Niederlassungsgesetz" (Drucksache 11/4466) angegeben ist, für alle hier lebenden Menschen nicht-deutscher oder nicht geklärter Nationalität.

Zu § 100

Antrag: Der § 100 ist wie folgt abzuändern:

Deutsche und Ausländer/innen sind Träger/innen von Grundrechten.

Zu § 101

Antrag: Der § 101 ist zu streichen.

Zu § 102

kein Änderungsantrag

Zu Artikel 2, Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Änderungsantrag: Die Gesetze „Niederlassungsgesetz, Einbürgerungsgesetz, Änderung des Wahlrechts, eigenständiges Aufenthaltsrecht" (Drucksachen 11/4466, 11/4464, 11/4463) gelten auch für EG-Bürger/innen. Der vorliegende Text des Artikels 2 ist zu streichen.

Zu Artikel 3, Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Änderungsantrag: Das Asylverfahrensgesetz ist gemäß der Bestimmungen der „Flüchtlings- und Asylkonzeption" (Drucksache 11/3249) zu ändern.

Der in der Vorlage der Bundesregierung formulierte Text ist zu streichen.

Zu Artikel 4, Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Antrag: Der Artikel 4 ist zu streichen. Statt dessen:

Für heimatlose Ausländer/innen gilt das „Einbürgerungsgesetz" (Drucksache 11/4464) ebenso wie für alle anderen Menschen mit anderer Nationalität. Das Gesetz „für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht" (Drucksache 11/4463) ebenso wie das „Niederlassungsgesetz" (Drucksache 11/4466).

Zu Artikel 5, Änderung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge

Antrag: Der Text des Artikels 4 wird gestrichen und statt dessen der Änderungsantrag zu Artikel 2 und zu Artikel 3 aufgenommen.

Zu Artikel 6, Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Antrag: Der Text des Artikels 6 ist zu streichen.

Statt dessen gelten die Freizügigkeitsvorschriften des „Niederlassungsgesetzes" (Drucksache 11/4466) ebenso wie die Gleichstellungsprinzipien dieses Gesetzes.

Zu Artikel 7, Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Antrag: Der Text des Artikels 7 ist zu streichen.

Statt dessen gelten die für Artikel 6 genannten Vorschriften.

Zu Artikel 8, Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Antrag: Der Text des Artikels 8 ist zu streichen.

Statt dessen gelten die für Artikel 6 genannten Vorschriften.

Zu Artikel 9, Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Antrag: Der Text des Artikels 9 ist zu streichen.

Statt dessen gelten die für Artikel 6 genannten Vorschriften.

Zu Artikel 10, Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Antrag: Der Text des Artikels 10 ist zu streichen.

Statt dessen gelten die in Artikel 6 genannten Vorschriften.

Zu Artikel 11, Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Antrag: Der Text des Artikels 11 ist zu streichen.

Statt dessen gelten die für Artikel 6 genannten Vorschriften.

Zu Artikel 12, Änderung der Strafprozeßordnung

Antrag: Der Text des Artikels 12 ist zu streichen.

Statt dessen gelten die für Artikel 6 genannten Vorschriften.

Zu Artikel 13, Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Antrag: Der Text des Artikels 13 ist zu streichen.

Statt dessen gelten die für Artikel 6 genannten Vorschriften.

Zu Artikel 14, Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Antrag: Der Text des Artikels 14 ist zu streichen.

Statt dessen gelten die für Artikel 6 genannten Vorschriften.

Zu Artikel 17, Inkrafttreten

Antrag: Der Text des Artikels 17 ist zu streichen.

Statt dessen treten die Bestimmungen, wie sie unter Artikel 2 und 3 genannt sind, am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Tages in Kraft.

Gleichzeitig treten die gesetzlichen Bestimmungen, die durch die im Artikel 2 und 3 genannten Gesetze ersetzt werden, im Ausländergesetz vom 28. April 1965 außer Kraft.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat in der Sitzung am 29. März 1990 zudem hilfsweise mündlich beantragt, in § 2 eine Gleichstellung insoweit festzuschreiben, als es für eine Ausländerin nicht günstiger sein dürfe, mit einem sonstigen EG-Bürger verheiratet zu sein als mit einem Deutschen. Hinsichtlich § 16 Abs. 3 Nr. 2 hat die Fraktion DIE GRÜNEN folgende Formulierung vorgeschlagen:

„wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt oder vorlag in den Fällen, in denen kein besonderer Ausweisungsschutz vorlag".

Die Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

2. Zur Beurteilung des Gesetzentwurfs

a) Auffassung der Fraktion der SPD

Die Fraktion der SPD hat auf ihren Gesetzentwurf — Drucksache 11/5637 — als Alternative zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Sie hat ergänzend zu den aus ihren Änderungsanträgen ersichtlichen Kritikpunkten an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung insgesamt bemängelt, daß in zahlreichen Vorschriften ein Ermessensbegriff verwendet werde, der sich vom Güterabwägungsprinzip abwende. Als Beispiel wurde Artikel 1 § 7 Abs. 1 genannt, der auch in Verbindung mit Artikel 1 § 7 Abs. 2 eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage bewirke, sowie Artikel 1 § 13 Abs. 1 und Artikel 1 § 30 Abs. 2. Der Ermessensbegriff werde im Sinne des Staates ausgeweitet. Das Rechtsstaatsprinzip gebiete demgegenüber, daß der Gesetzgeber die staatliche Eingriffsweite selbst abgrenze und dies nicht dem Ermessen der Verwaltung überlasse. Anderenfalls drohe zudem eine unterschiedliche Praxis in den einzelnen Bundesländern.

Die Rechts- und Erwartenssicherheit werde auch durch den Verweis auf Rechtsverordnungen (siehe z. B. in Artikel 1 § 10) beeinträchtigt. Rechtsansprüche müßten positiv ausformuliert werden.

Sie bemängelte zudem, daß die in Artikel 1 § 10 vorgesehene Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur der Lückenschließung auf dem Arbeitsmarkt diene und den Betroffenen keine sichere Lebensplanung ermögliche.

Die Fraktion der SPD betonte hinsichtlich Artikel 1 § 16 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, daß nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern unter bestimmten Bedingungen auch für Erwachsene ein Recht auf Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland bestehen müsse.

Zu der z. B. in Artikel 1 § 17 Abs. 4, § 24 Abs. 1 Nr. 5, § 27 Abs. 1 Nr. 5 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung aufgestellten Voraussetzung, daß ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen müsse, vertrat die Fraktion der SPD die Auffassung, bei neueinreisenden Ausländern, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland kämen, müsse die Wohnraumfrage eine entscheidende Rolle spielen. Die Bundesrepublik Deutschland dürfe insoweit nicht mit sozialen Folgeproblemen belastet werden. Etwas anderes müsse jedoch für die Ausländer gelten, die schon in der Bundesrepublik Deutschland lebten. Der Ausländer müsse in diesem Fall selbst entscheiden können, ob er beengt leben wolle. Die Wohnraumproblematik dürfe insoweit nicht auf Ausländer abgewälzt werden. Durch die Anfügung des Satzes 3 in Artikel 1 § 17 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werde keine wesentliche Verbesserung erzielt.

Die Fraktion der SPD bemängelte zudem, daß dem Bundesrat in Nummer 9 seiner Stellungnahme nicht gefolgt werde.

Hinsichtlich Artikel 1 § 46 Nr. 6 hat die Fraktion der SPD betont, es dürfe nicht zu einer Diskrepanz zwischen dem Ausländerrecht und dem Kinder- und Jugendhilferecht kommen. Ob die beschlossene Änderung des Artikels 1 § 46 Nr. 6 den Anforderungen des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit genüge, sei zweifelhaft. Zum Bereich der datenschutzrechtlichen Vorschriften (Artikel 1 §§ 75ff.) stellte die Fraktion der SPD fest, daß zahlreiche Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen worden seien; wesentliche Vorschläge insbesondere des Bundesbeauftragten für den Datenschutz blieben jedoch unberücksichtigt. Problematisch sei auch, daß zusätzlich zu der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Ausländerzentralregisters die Errichtung automatisierter Dateien und der Abruf von personenbezogenen Daten von Ausländern durch Artikel 1 § 78 ermöglicht werde.

Die Übermittlung von Daten an ausländische Dienststellen sei ebenfalls nicht hinreichend geregelt. Der Empfänger der Informationen müsse sein Auskunftsersuchen zumindest schriftlich begründen.

Die Fraktion der SPD wertete die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen in weiten Teilen als formal. Im materiellen Recht würden höchstens keine Zugeständnisse gemacht. Insgesamt sei dies zu wenig.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD, die sich nur in geringem Umfang durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen erledigt hätten, beseitigten demgegenüber zahlreiche Schwachstellen des Regierungsentwurfs.

b) Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat ergänzend zu ihren Änderungsanträgen an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung insgesamt insbesondere bemängelt, daß das Güterabwägungsprinzip verlassen und zugleich hohe Hürden auch für schon lange in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer aufgestellt würden. Es könne keine Integration von Ausländern geben, wenn der Integrationsprozeß mit derart vielen Auflagen behaftet sei. Durch den Verweis auf Rechtsverordnungen und zahlreiche Ermessensregelungen werde Unsicherheit hervorgerufen.

Zu Artikel 1 § 3 hat die Fraktion DIE GRÜNEN sich dafür ausgesprochen, es bei der Regelung zu belassen, daß unter 16jährige Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis benötigten.

Sie hat zudem beanstandet, daß der in Artikel 1 § 6 Abs. 2 vorgesehene Ausschluß der Anrechnung von Strafhaft eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht bedeute.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich der Kritik der Fraktion der SPD an Artikel 1 § 7 angeschlossen.

Sie hat des weiteren betont, die Regelungen über das Recht auf Wiederkehr (Artikel 1 § 16) müßten offener gestaltet werden.

Zu der Voraussetzung, daß ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen müsse (siehe u. a. Artikel 1 § 17 Abs. 4) vertrat die Fraktion DIE GRÜNEN die Auffassung, es müsse genügen, wenn der Ausländer nachweisen könne, daß er sich um ausreichenden Wohnraum bemüht habe. Nach fünfjährigem Aufenthalt solle auf diese Voraussetzung ganz verzichtet werden. Die beschlossene Abänderung des Artikels 1 § 17 Abs. 4 beinhalte keine grundlegende Verbesserung, da es kaum möglich sei, binnen 2 Jahren eine größere Wohnung zu finden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich für die Anwendung eines erweiterten Familienbegriffs in Artikel 1 §§ 18 und 22 ausgesprochen. Sie hat die in § 19 Abs. 2 getroffene Regelung bemängelt, daß im Fall der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft lediglich ein Jahr lang Sozialhilfe bezogen werden könne. Von dieser Regelung würden insbesondere Frauen hart getroffen, die sich der Kindererziehung widmeten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich zudem gegen die Möglichkeit einer nachträglichen Befristung der Aufenthaltserlaubnis in Artikel 1 § 24 Abs. 2 ausgesprochen.

Artikel 1 § 27 Abs. 2 Nr. 3 stellt nach ihrer Auffassung zu hohe Hürden auf.

In Artikel 1 § 46 Nr. 2 sah sie einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip als gegeben an. Die Regelung in Artikel 1 § 46 Nr. 2a) sei überholt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN schloß sich der Kritik der Fraktion der SPD an Artikel 1 § 46 Nr. 6 an. Sie sah insoweit auch einen Widerspruch zu Artikel 1 § 46 Nr. 3 als gegeben an.

Zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften, Artikel 1 §§ 75ff., legte sie dar, zahlreiche Vorschriften des Gesetzentwurfs seien überflüssige Sonderregelungen, da bereits allgemeine Vorschriften bestünden. Artikel 1 §§ 75ff. enthielten wenig konkrete Regelungen, die befürchten ließen, daß die Datenerhebungen zur Regel würden. Durch uneingeschränkte Datenübermittlungen nach Artikel 1 § 76 Abs. 3 trotz bestehenden Ausweisungsschutzes würden Aufenthaltsverfestigungen verhindert. Durch die in Artikel 1 § 78 Abs. 3 getroffene Regelung werde das Ausländeramt zum ausführenden Organ der Arbeitsverwaltung gemacht. Problematisch sei zudem die Datenübermittlung an das Ausland (Artikel 1 § 78 Abs. 4). Klare Eingrenzungen und Überprüfungsmöglichkeiten seien insoweit nicht gegeben. Angesichts der zahlreichen Ausnahmeregelungen in Artikel 1 § 80 Abs. 4 bestehe die Gefahr, daß die Auskunftserteilung an Betroffene zur Ausnahme und die Auskunftsverweigerung zum Normalfall werde.

Sie bemängelte zudem, die in Artikel 1 § 82 Abs. 2 enthaltene Haftungsregelung erschwere die Völkerverständigung.

c) Äußerungen der Koalitionsfraktionen und der Vertreter der Bundesregierung

Die Koalitionsfraktionen und die Vertreter der Bundesregierung betonten, der Gesetzentwurf gewähre mehr Rechtssicherheit. Das Güterabwägungsprinzip habe in vielen speziellen Vorschriften Eingang gefunden. Der Gesetzentwurf bewirke Verläßlichkeit und Rechtsklarheit sowie eine Rechtsvereinheitlichung angesichts der derzeit unterschiedlichen Praxis in den Ländern. Es bleibe genügend Raum für Härtefallregelungen. Zudem könne man insbesondere durch Rechtsverordnungen unterschiedlichen Lebenssachverhalten flexibel gerecht werden.

Die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung hat hinsichtlich Artikel 1 § 17 bemängelt, daß es sich lediglich um eine Kannvorschrift handele. Der zuständige Beamte werde durch die Vorschrift verpflichtet zu überprüfen, ob ausreichender Wohnraum vorhanden sei. Die Karrenzzeit von zwei Jahren bedeute keine grundsätzliche Verbesserung, sondern verschiebe das Problem lediglich um einige Monate. Bei der Beantragung der Aufenthaltsverlängerung müsse der Nachweis ausreichenden Wohnraums wiederum erbracht werden.

Die Koalitionsfraktionen betonten demgegenüber, der Gesetzentwurf gewähre — anders als das geltende Recht — unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Aus diesem Grunde müßten jedoch auch Festlegungen hinsichtlich des Wohnraums getroffen werden.

Der von der Fraktion DIE GRÜNEN geäußerten Kritik an Artikel 1 § 19 Abs. 2 entgegneten die Vertreter der Bundesregierung, daß das eigenständige Aufenthaltsrecht des nachgezogenen Ehegatten zunächst hauptsächlich durch das Bestehen der Ehe legitimiert sei.

Zu der an Artikel 1 § 27 Abs. 2 geäußerten Kritik legten die Koalitionsfraktionen dar, daß die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung das Erreichen einer hohen Stufe der Aufenthaltsverfestigung zur Folge habe. Aus diesem Grunde müßten entsprechende Integrationsleistungen gefordert werden.

Hinsichtlich der Kritik an Artikel 1 § 46 wiesen die Vertreter der Bundesregierung darauf hin, daß bei der Ermessensentscheidung über die Ausweisung § 45 Abs. 2 Beachtung finden müsse und zudem § 48 Schutzvorschriften enthalte. Die Regelung in Artikel 1 § 46 Nr. 6 sei notwendig, da die Jugendhilfe den Kommunen hohe Kosten verursache und durch die Reform des Jugendhilferechts die Grenzlinie zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe verschoben werde.

Zu Artikel 1 §§ 75ff. vertraten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, daß neben dem Bundesdatenschutzgesetz, das auch für Ausländer gelte, datenschutzrechtliche Regelungen im Ausländerrecht erforderlich seien.

3. Zu den Vorschriften im einzelnen

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird, soweit der Innenausschuß keine Abänderungen beschlossen hat, auf Drucksache 11/6321 verwiesen. Auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu — Drucksache 11/6541 — wird, soweit der Innenausschuß diesen gefolgt ist, insbesondere hinsichtlich deren Begründungen verwiesen.

Bezüglich der vom Innenausschuß geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Artikel 1 — Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz — AuslG)

Zu Artikel 1 § 1 — Einreise und Aufenthalt von Ausländern

Die Änderung bewirkt eine Klarstellung, daß spezielle gesetzliche Regelungen wie z. B. das AsylVfG unberührt bleiben.

Zu Artikel 1 § 2 — Anwendungsbereich

Der Vorrang des EG-Rechts gilt auch für bestimmte Ausländer aus Drittstaaten und nicht nur hinsichtlich begünstigender, sondern auch neutraler Bestimmungen.

Zu Artikel 1 § 3 — Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung

Die Änderung entspricht Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Artikel 1 § 6 — Anspruch auf Aufenthaltsgenehmigung

Die Änderung bewirkt eine redaktionelle Verbesserung.

Zu Artikel 1 § 7 — Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung in sonstigen Fällen

§ 7 Abs. 1:

Die vom Bundesrat in Nummer 2 seiner Stellungnahme empfohlene Änderung wird im wesentlichen übernommen. Diese Änderung ist rein redaktioneller Natur. Auch nach der Neufassung besteht kein Einreiseanspruch.

§ 7, Streichung des Absatzes 3:

Es genügt, die Fälle mangelnder Rückkehrbereitschaft und -möglichkeit in der Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Zu Artikel 1 § 8 — Besondere Versagungsgründe

§ 8 Abs. 1 Nr. 2:

Die Änderung enthält die Klarstellung, daß der Versagungsgrund nur eingreift, wenn der Ausländer die fehlende Zustimmung zu vertreten hat.

§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3:

Die Änderungen bewirken eine Vereinfachung der Regelung unter Berücksichtigung der Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Artikel 1 § 10 — Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme

Das Recht des Deutschen Bundestages, die Aufhebung zu verlangen, soll nicht befristet werden.

Zu Artikel 1 § 12 — Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Änderung bedeutet eine redaktionelle Verbesserung.

Zu Artikel 1 § 13 — Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung

§ 13 Abs. 1:

Es erfolgte eine redaktionelle Änderung zur besseren Verständlichkeit.

§ 13 Abs. 2 Satz 1:

Die Änderung stellt klar wie bei § 8 Abs. 1 Nr. 2, daß der Ausländer die fehlende Zustimmung der Ausländerbehörde zu vertreten haben muß.

Zu Artikel 1 § 14 — Bedingungen und Auflagen

Die Änderung bewirkt eine redaktionelle Verbesserung.

Zu Artikel 1 § 16 — Recht auf Wiederkehr

§ 16 Abs. 1:

Die Änderung enthält eine redaktionelle Verdeutlichung des Anspruchs.

§ 16 Abs. 2:

Die allgemeine Härteklausel im bisherigen Satz 2 soll auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 ausgedehnt und an den Anfang des Absatzes 2 gestellt werden.

§ 16 Abs. 3:

Die Regelung der bisherigen Nummer 3 wird wesentlich vereinfacht und als Nummer 1 an den Anfang des Absatzes gestellt.

Zugleich wird klargestellt, daß nicht jedes frühere Vorliegen eines beliebigen Ausweisungsgrundes genügt, sondern daß die Voraussetzungen für eine Ausweisung, wie sie unter Berücksichtigung auch der Vorschriften über den erhöhten Ausweisungsschutz für den konkreten Fall galten, bei der Ausreise vorgelegen haben müssen.

§ 16 Abs. 4:

Die Änderung bewirkt eine redaktionelle Verdeutlichung des Anspruchs.

§ 16 Abs. 5:

Statt auf den früheren Aufenthaltstitel soll auf die Dauer des früheren Aufenthalts abgestellt werden.

Zu Artikel 1 § 17 — Familiennachzug zu Ausländern

§ 17 Abs. 1:

Die Änderung entspricht Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates.

§ 17 Abs. 3:

Beim Nachzug zu Asylberechtigten soll von allen in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen abgesehen werden können.

§ 17 Abs. 4:

Die Änderung hat eine Erleichterung des Wohnraumerfordernisses sowohl beim Familiennachzug als auch bei der Aufenthaltsverfestigung zur Folge.

Zu Artikel 1 § 18 — Ehegattennachzug

§ 18 Abs. 1:

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Verdeutlichung des Anspruchs.

§ 18 Abs. 3:

Die Änderung beinhaltet redaktionelle Verbesserungen.

§ 18 Abs. 4:

Die Änderung entspricht Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates.

§ 18 Abs. 5:

Eine vorübergehende Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft soll die ausländischen Eheleute aufenthaltsrechtlich weder begünstigen noch benachteiligen. Deshalb wird der Ausschluß der Wiedereinreise im Wege des Ehegattennachzugs auf die Fälle beschränkt, in denen auch eine intakt gebliebene Ehe nicht im Bundesgebiet hätte fortgeführt werden können.

Zu Artikel 1 § 19 — Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

§ 19 Abs. 1 Satz 1:

Die Änderung in Nummer 1 entspricht Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates, die Änderungen der Nummern 2 und 3 dienen der Vereinfachung bzw. Klarstellung.

§ 19 Abs. 2:

Die Änderung in Satz 1 verdeutlicht den Anspruch.

Satz 3 ist mißverständlich und überflüssig.

Zu Artikel 1 § 20 — Kindernachzug

§ 20 Abs. 1 und 2:

Die Änderungen beinhalten eine redaktionelle Verdeutlichung der Ansprüche.

§ 20 Abs. 3 Satz 2:

Die Änderung ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung eines neuen ersten Absatzes im § 21.

§ 20 Abs. 5:

Zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift werden statt der Verweisungen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 wiederholt.

§ 20 Abs. 6:

Die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung eines Kindes soll nicht wegen ungesicherten Lebensunterhalts oder mangelnden Wohnraums versagt werden können, solange die Eltern eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen.

Zu Artikel 1 § 21 — Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder

Mit dem neuen ersten Absatz soll dem besonderen Sachverhalt der Geburt im Bundesgebiet angemessen Rechnung getragen werden. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen des neuen ersten Absatzes.

Zu Artikel 1 § 22 — Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Der neue erste Absatz im § 21 kann hier nicht mitzitiert werden, weil er den Aufenthalt eines Elternteils voraussetzt.

Zu Artikel 1 § 23 — Ausländische Familienangehörige Deutscher

§ 23 Abs. 1:

Die Änderungen bewirken eine redaktionelle Verdeutlichung des Anspruchs.

§ 23 Abs. 2:

Die erste Änderung übernimmt die derzeit in der Verwaltungsvorschrift des Bundes für deutsch-verheiratete Ausländer getroffene Regelung.

Die zweite Änderung folgt aus Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Artikel 1 § 24 — Unbefristete Aufenthaltserlaubnis

Die erste Änderung soll den Anspruchscharakter verdeutlichen. Mit der zweiten Änderung wird dem Anliegen des Bundesrates nach Nummer 7 seiner Stellungnahme Rechnung getragen. Die Neufassung dient der Vermeidung des Auslegungsmißverständnisses, daß eine nicht nach § 19 Abs. 6 AFG, sondern nach der AEVO oder einer anderen Rechtsgrundlage erteilte besondere Arbeitserlaubnis nicht ausreicht.

Zu Artikel 1 § 25 — Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten

§ 25 Abs. 1:

Die erste Änderung folgt aus Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates, die zweite dient der redaktionellen Verbesserung.

§ 25 Abs. 3:

Wie derzeit in der Verwaltungsvorschrift des Bundes vorgesehen, soll die Aufenthaltserlaubnis eines deutsch-verheirateten Ausländers in der Regel schon nach drei Jahren unbefristet verlängert werden.

Zu Artikel 1 § 26 — Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für nachgezogene Kinder

Es wird eine redaktionelle Verdeutlichung des Anspruches vorgenommen.

Zu Artikel 1 § 27 — Aufenthaltsberechtigung

§ 27 Abs. 2:

Die erste Änderung soll den Anspruchscharakter verdeutlichen.

Durch die Änderung der Nummer 1 werden alle Fälle der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung im § 27 zusammengefaßt.

§ 27 Abs. 2a:

Die Einfügung entspricht Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates.

§ 27 Abs. 3:

Die erste Änderung folgt aus Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates, die zweite dient der redaktionellen Verbesserung.

Zu Artikel 1 § 28 — Aufenthaltsbewilligung

§ 28 Abs. 3 Satz 2:

Es wird eine Klarstellung, wie vom Bundesrat in Nummer 10 seiner Stellungnahme vorgeschlagen, vorgenommen.

§ 28 Abs. 4 Satz 1:

Die gestrichenen Worte sind überflüssig, weil das Erfordernis eines gültigen Passes schon aus § 4 folgt.

Zu Artikel 1 § 29 — Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige

§ 29 Abs. 1 und Streichung des § 29 Abs. 2:

Die Änderungen bedeuten eine Vereinfachung der Regelung.

§ 29 Abs. 2 — neu —:

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, daß für den Kindernachzug grundsätzlich dieselben Regelungen, einschließlich der Erteilung von Amts wegen bei den im Bundesgebiet geborenen Kindern, gelten wie für den Kindernachzug zu Ausländern und Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung.

Streichung des Absatzes 4:

Bei den Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung kommt wegen des von vornherein zeitlich begrenzten Aufenthalts nur ein Nachzug von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern in Betracht.

§ 29 Abs. 3 — neu —:

Es werden Folgeänderungen zu den Änderungen bzw. Streichungen der Absätze 1 bis 4 vorgenommen.

Zu Artikel 1 § 30 — Aufenthaltsbefugnis

Die Änderung entspricht der Empfehlung des Bundesrates in Nummer 11 seiner Stellungnahme. Da die Abschiebung ohnehin unmöglich ist, geht es nicht um das Ob der Aufenthaltsgewährung, sondern nur um den Status. Der Anspruch ist gerechtfertigt, weil er nicht eine zusätzliche Zuzugsmöglichkeit eröffnet und weil es sich um politisch Verfolgte handelt.

Zu Artikel 1 § 31 — Aufenthaltsbefugnis für Familienangehörige

Zu § 31 Abs. 1:

Die Zitatänderung ist Folge der Ergänzung des § 30 Abs. 5, die zweite Änderung folgt aus Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu § 31 Abs. 2:

Für die im Bundesgebiet geborenen Kinder von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis soll eine dem neuen ersten Absatz des § 21 entsprechende Regelung gelten.

Zu Artikel 1 § 32 — Aufnahmebefugnis der obersten Landesbehörden

Es wird eine Folgeänderung zur Anfügung des Absatzes 2 in § 31 vorgenommen.

Zu Artikel 1 § 35 — Daueraufenthalt aus humanitären Gründen

Es werden Folgeänderungen zur Ergänzung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 vorgenommen.

Zu Artikel 1 § 36 — Maßnahmen bei räumlicher Beschränkung

Die Durchsetzung der Verlassenspflicht, ggf. auch im Wege unmittelbaren Zwangs, ergibt sich schon aus allgemeinem Verwaltungs- und Polizeirecht. Die Sätze 2 bis 4 konnten daher gestrichen werden. Dementsprechend ist die Überschrift zu ändern.

Zu Artikel 1 § 37 — Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

§ 37 Abs. 1:

Der einzufügende erste Satz stellt klar, daß der Entwurf ein Recht auf politische Betätigung von Ausländern nach den allgemeinen Vorschriften als gegeben voraussetzt. Über die Untersagung der politischen Betätigung in den Fällen des bisherigen Absatzes 2 Nr. 5 soll nach Ermessen entschieden und die Vorschrift deshalb in Absatz 1 eingestellt werden. Als Folge ergeben sich die anderen o. b. Änderungen.

§ 37 Abs. 2:

Es erfolgt eine Vereinfachung der Regelung. Die Streichung des Absatzes 2 Nr. 5 ist Folgeänderung zur Anfügung dieser Vorschrift im Absatz 1.

Zu Artikel 1 § 39 — Ausweisersatz

§ 39 Abs. 1:

Es erfolgt eine notwendige Ergänzung, wie vom Bundesrat in Nummer 13 seiner Stellungnahme vorgeschlagen.

Streichung des Absatzes 2 und Ergänzung des Absatzes 2 — neu —:

Es wird eine Vereinfachung der Regelung bewirkt.

Zu Artikel 1 § 40 — Ausweisrechtliche Pflichten

Es genügt die Regelung der ausweisrechtlichen Pflichten in einer Rechtsverordnung.

Zu Artikel 1 § 42 — Ausreisepflicht

Auch die freiwillige Ausreise des Ausländers soll im Einzelfall befristet hinausgeschoben werden können.

Zu Artikel 1 § 43 — Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung

Streichung des Absatzes 2:

Es genügt, diese Bestimmung in die Verwaltungsvorschrift zu übernehmen.

§ 43 Abs. 2 — neu —:

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu Artikel 1 § 44 — Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

§ 44 Abs. 1 a:

Die Einfügung entspricht Nummer 14 der Stellungnahme des Bundesrates.

§ 44 Abs. 2 a:

Es wird eine notwendige Ergänzung um eine Anrechnungsregelung für die Fälle der vorübergehenden Aufenthaltsunterbrechung vorgenommen.

Zu Artikel 1 § 45 — Ausweisung

§ 45 Abs. 2:

Die Änderungen entsprechen Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates.

§ 45 Abs. 3:

Es erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehens. § 46 ist nicht in Absätze unterteilt.

Zu Artikel 1 § 46 — Einzelne Ausweisungsgründe

Es wird eine redaktionelle Verbesserung der Einleitung bewirkt.

§ 46 Nr. 2 a:

Der Ausweisungsgrund der Gewerbsunzucht soll entsprechend beschränkt werden. Die Aufnahme dieses Grundes neben Nummer 2 dient der Klarstellung, daß die Einschränkungen der Nummer 2 nicht gelten bzw. nicht anzunehmen sind.

§ 46 Nr. 4:

In Nummer 4 erfolgt eine Folgeänderung zu Nummer 2a.

§ 46 Nr. 6:

Es werden Klarstellungen vorgenommen.

Zu Artikel 1 § 47 — Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit

§ 47 Abs. 2 Nr. 2:

Die Änderung bewirkt eine redaktionelle Verbesserung.

§ 47 Abs. 3:

Das Gesetz wird übersichtlicher, wenn diese Vorschrift bereits bei § 47 eingestellt wird statt erst als § 48 Abs. 2.

Zu Artikel 1 § 48 — Besonderer Ausweisungsschutz

§ 48 Abs. 1:

Die Änderungen in Nummern 3 und 4 entsprechen Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates. Die übrigen Änderungen dienen der Vereinfachung und redaktionellen Verbesserung.

Streichung des Absatzes 2:

Die Streichung bedeutet eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 47 um Absatz 3.

§ 48 Abs. 2 — neu — Satz 1:

Der erhöhte Ausweisungsschutz für Minderjährige soll auch in den Fällen gegeben sein, in denen einem Elternteil allein die Personensorge zusteht und dieser Elternteil sich mit dem Minderjährigen im Bundesgebiet aufhält.

Die Verwendung der Worte „wird nicht ausgewiesen" dient der Klarstellung.

§ 48 Abs. 2 — neu — Satz 2:

Auch die im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Heranwachsenden, die noch mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben, sollen den erhöhten Ausweisungsschutz erhalten.

§ 48 Abs. 3 — neu — Satz 2 Nr. 2:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 1 § 50 — Androhung der Abschiebung

Dem Ausländer soll Gelegenheit gegeben werden, seine Angelegenheit im Bundesgebiet zu regeln.

Zu Artikel 1 § 51 — Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter

Es erfolgt eine Klärung des Rechtsstatus, wie vom Bundesrat in Nummer 17 seiner Stellungnahme vorgeschlagen wird.

Zu Artikel 1 § 53 — Abschiebungshindernisse

§ 53 Abs. 1:

Die Streichung des Satzes 2 bedeutet eine redaktionelle Verbesserung.

Zu Artikel 1 § 55 — Duldungsgründe

§ 55 Abs. 2:

Es erfolgt eine Folgeänderung zur Streichung des § 53 Abs. 3 Satz 2.

§ 55 Abs. 3:

Der gestrichene Teil der Vorschrift soll in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden.

Zu Artikel 1 § 56 — Duldung

Einem längerfristig geduldeten Ausländer ist ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Aufenthaltsbeendigung einzustellen. Eine kürzere Ankündigungsfrist als drei Monate ist nur zulässig, wenn der Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, nur innerhalb eines kürzeren Zeitraums zur Aufnahme bereit ist.

Zu Artikel 1 § 57 — Abschiebungshaft

Die Dauer einer Haftverlängerung soll im Gesetz festgelegt werden.

Zu Artikel 1 § 58 — Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

Es erfolgt eine dem geltenden Ausländergesetz entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift.

Zu Artikel 1 § 60 — Zurückweisung

§ 60 Abs. 1:

Es genügt, den Fall, daß der Ausländer die erforderlichen Papiere nicht vorweisen kann, aber behauptet, sie zu besitzen, in der Verwaltungsvorschrift zu regeln.

§ 60 Abs. 5:

Es wird eine Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 2a im § 51 vorgenommen.

Zudem soll auch das Abschiebungshindernis drohender Todesstrafe Zurückweisungshindernis sein.

Zu Artikel 1 § 61 — Zurückschiebung

§ 61 Abs. 2:

Die Änderung bedeutet eine redaktionelle Verbesserung.

§ 61 Abs. 3:

Es erfolgt eine Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 2a im § 51.

Zu Artikel 1 § 63 — Zuständigkeit

§ 63 Abs. 4 Nr. 1:

Die Änderung bewirkt eine redaktionelle Verbesserung.

§ 63 Abs. 6:

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Streichung des § 36 Satz 2 bis 4.

Zu Artikel 1 § 66 — Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen

Streichung des Absatzes 3:

Für eine gesetzliche Regelung besteht kein Bedürfnis.

Zu Artikel 1 § 67 — Entscheidung über den Aufenthalt

Die Regelung wird auf die Ausländerbehörden beschränkt. Zugleich wird klargestellt, daß die Bundesbehörden nicht routinemäßig in allen Einzelfällen einzuschalten sind, sondern nur soweit es für die konkrete Entscheidung erforderlich ist.

Zu Artikel 1 § 69 — Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Ergänzung der §§ 21, 29 und 31 um Vorschriften über die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung von Amts wegen.

Zu Artikel 1 § 70 — Mitwirkung des Ausländers

§ 70 Abs. 1 Satz 3:

Es soll der Ausländerbehörde nicht verwehrt werden, auch verspätetes Vorbringen noch zu berücksichtigen.

§ 70 Abs. 3:

Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 1 § 72 — Wirkungen von Widerspruch und Klage

§ 72 Abs. 1:

Die gegenwärtige Rechtslage hinsichtlich des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen soll unverändert bleiben.

§ 72 Abs. 2 Satz 1:

Es erfolgt eine Klarstellung, daß die Regelungen des Absatzes 2 die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen unberührt lassen.

Zu Artikel 1 § 74 — Sonstige Pflichten der Beförderungsunternehmer

§ 74 Abs. 3 — neu — Satz 1:

Es erfolgt eine Folgeänderung aus der Streichung des Absatzes 3.

Zudem wird ergänzend eingefügt, daß vor einer Anordnung der Beförderungsunternehmer zunächst abgemahnt werden sollte.

Zu Artikel 1 § 75 — Erhebung personenbezogener Daten

In der Überschrift, in Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie Absatz 3 wird jeweils das Wort „Informationen" durch das Wort „Daten" ersetzt.

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des allgemeinen Datenschutzrechts.

§ 75 Abs. 2:

Im Hinblick auf die in das BDSG aufzunehmende Legaldefinition nicht-öffentlicher Stellen, wonach natürliche und juristische Personen auch diesem Begriff unterfallen, wird die Vorschrift entsprechend angepaßt.

Der neue Satz 3 stellt klar, daß die entsprechende Regelung des allgemeinen Datenschutzrechts auch für die bereichsspezifische Datenerhebungsregelung des § 75 gilt.

§ 75 Abs. 3:

Der neue Satz 2 übernimmt die entsprechende Regelung des allgemeinen Datenschutzrechts in die bereichsspezifische Regelung des § 75.

Zu Artikel 1 § 76 — Übermittlungen an Ausländerbehörden

§ 76 Abs. 2a:

Ein möglicher Konflikt zwischen den Beratungsaufgaben und den Informationspflichten ist auf den Zuständigkeitsbereich des Ausländerbeauftragten begrenzt. Daraus ergeben sich die Grenzen einer Geheimhaltungsbefugnis.

Ob und mit welchen Aufgaben in den Ländern und Gemeinden das Amt eines Ausländerbeauftragten geschaffen wird, unterliegt der Entscheidung der Länder. Vorgegeben ist insoweit nur der jeweilige räumliche Zuständigkeitsbereich. Im übrigen kann der Bund nur die gesetzliche Möglichkeit eröffnen, den Ausländerbeauftragten auch eine Geheimhaltungsbefugnis zu verleihen.

§ 76 Abs. 3:

Die Einfügung entspricht Nummer 25 der Stellungnahme des Bundesrates.

§ 76 Abs. 4 Satz 1 und 2:

Es erfolgt eine erforderliche redaktionelle Anpassung an die Terminologie des allgemeinen Datenschutzrechts.

Streichung der Absätze 5 und 6:

Es werden Folgeänderungen zur Einfügung des § 76a vorgenommen.

Streichung der Absätze 7 und 8:

Die Vorschriften entsprechen dem allgemeinen Datenschutzrecht des Bundes und der Länder und enthalten keine bereichsspezifischen Besonderheiten. Sie können daher gestrichen werden.

§ 76a:

Um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes zu erhöhen, werden die bisher in § 76 Abs. 5 und 6 und § 78 Abs. 6 enthaltenen Regelungen für die Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen im § 76a zusammengefaßt.

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 76 Abs. 5 Satz 1.

Absatz 2 übernimmt und ergänzt den bisherigen § 76 Abs. 5 Satz 2. Im Entwurf ist diese Übermittlungsbefugnis auf Fälle der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit beschränkt. Aber auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 46 Abs. 3, daß eine Rehabilitation wegen Betäubungsmittelverbrauchs erforderlich und der Ausländer dazu bereit ist oder sich ihr entzieht, unterliegen dem Arztgeheimnis. Die Übermittlungsbefugnis muß deshalb entsprechend erweitert werden.

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 76 und § 78 Abs. 6 in einer Vorschrift zusammen.

Zu Artikel 1 § 77 — Verfahren bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen

Auf die Verordnungsermächtigung des § 77 Abs. 2 Satz 2 kann verzichtet werden.

Zu Artikel 1 § 78 — Übermittlungen durch Ausländerbehörden

Streichung des Absatzes 1:

Die Vorschrift entspricht dem allgemeinen Datenschutzrecht des Bundes und der Länder und ist deshalb entbehrlich.

Streichung der Absätze 4, 5 und 7 bis 9:

Die Absätze 4, 5 und 7 bis 9 entsprechen dem allgemeinen Datenschutzrecht des Bundes und der Länder und sind deshalb entbehrlich.

Streichung des Absatzes 6:

Die Streichung des Absatzes 6 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des § 76a, in dessen Absatz 4 die Vorschrift nunmehr enthalten ist.

Zu Artikel 1 § 79 — Speicherung und Löschung personenbezogener Informationen

Überschrift:

Es erfolgt eine erforderliche redaktionelle Anpassung der Überschrift an die Terminologie des allgemeinen Datenschutzrechts.

Streichung des § 79 Abs. 1 Satz 1:

§ 79 Abs. 1 Satz 1 entspricht dem allgemeinen Datenschutzrecht des Bundes und der Länder und ist deshalb entbehrlich. Als Folge der Streichung des Satzes 1 ist das Zitat im Satz 3 anzupassen.

Streichung des § 79 Abs. 4:

Da eine besondere bereichsspezifische Regelung nicht erforderlich ist, konnte Absatz 4 der Vorschrift gestrichen werden.

Zu Artikel 1 § 80 — Auskunft an den Betroffenen

Mangels bereichsspezifischer Besonderheiten ist die Vorschrift entbehrlich.

Zu Artikel 1 § 81 — Kosten

Überschrift sowie § 81 Abs. 1:

Es erfolgt eine Korrektur von Redaktionsversehen, auf die zum Teil auch der Bundesrat (Nummer 46 unter 1. seiner Stellungnahme) hingewiesen hat.

§ 81 Abs. 2:

Im Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, daß die Gebührenverordnung auch Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände enthalten soll. Satz 2 präzisiert den Anwendungsbereich des VwKostenG.

§ 81 Abs. 5a:

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist bei der Ausführung von Bundesgesetzen für die Erhebung von Widerspruchsgebühren eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich. Die Ergänzung des Entwurfs entspricht der Bitte des Bundesrates (Nummer 46 unter 4. seiner Stellungnahme).

Streichung der Absätze 6 und 7:

Absatz 6 ist im Hinblick auf § 10 VwKostenG entbehrlich, worauf der Bundesrat hingewiesen hat (Nummer 46 unter 3. seiner Stellungnahme). Absatz 7 ist im Hinblick auf die Absätze 1 und 2 und die Rechtsprechung des BVerwG überflüssig.

Zu Artikel 1 § 82 — Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

Es erfolgen die Korrekturen von Redaktionsversehen: Absatz 1 hat nur einen Satz. Die Auslandsvertretung muß wie im § 84 Abs. 1 auch hier genannt werden, zumal die Kostenübernahme vor allem bei der Visaerteilung im Ausland für vorübergehende Aufenthalte in Betracht kommt.

Zu Artikel 1 § 83 — Umfang der Kostenhaftung; Verjährung

Es erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehens: Die Entwurfsfassung entspricht nicht der kostenrechtlichen Terminologie, worauf der Bundesrat hingewiesen hat (Nummer 46 unter 1. seiner Stellungnahme).

Zu Artikel 1 § 84 — Haftung für Lebensunterhalt

Die erforderliche redaktionelle Anpassung an die Terminologie des allgemeinen Datenschutzrechts wird vorgenommen.

Zu Artikel 1 § 85 — Erleichterte Einbürgerung junger Ausländer

Durch die Einfügung in die Überschrift erfolgt eine genaue Bezeichnung des Norminhalts.

§ 85 Abs. 1:

Die Altersgrenze für die erleichterte Einbürgerung nach § 85 wird heraufgesetzt, wie es auch der Bundesrat in Nummer 30 seiner Stellungnahme empfohlen hat.

Es erfolgt zudem eine redaktionelle Verdeutlichung des Regelanspruchs.

Nummer 4:

Die redaktionelle Folgeänderung erfolgt im Hinblick auf die Zusammenfassung der Ausnahmen in einem neuen ersten Absatz in § 87.

Streichung der Nummer 5:

Die Streichung entspricht Nummer 33 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Artikel 1 § 85a — Erleicherte Einbürgerung von Ausländern mit langem Aufenthalt

Die Vorschrift macht den Ausländern, die sich 15 Jahre und länger im Bundesgebiet aufhalten, also insbesondere der Anwerbegeneration, das Angebot einer erleichterten Einbürgerung. Begünstigt werden damit bis Ende 1995 zwischen 75% und 90% der gegenwärtig im Bundesgebiet lebenden Ausländer ab 35 Jahren. Diese umfassende Altfallregelung zieht die einbürgerungsrechtliche Konsequenz aus der Anwerbepolitik der früheren Jahre und trägt der von vielen Seiten erhobenen Forderung nach Einbürgerungserleichterungen auch für die erste Ausländergeneration Rechnung.

Zu Artikel 1 § 86 — Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

§ 86 Abs. 1 Satz 1:

Es erfolgt eine Folgeänderung durch die Einfügung des § 85a.

Es erfolgt zudem eine redaktionelle Verbesserung sowie die Berichtigung eines redaktionellen Versehens, auf das der Bundesrat in Nummer 34 seiner Stellungnahme hingewiesen hat.

Die Streichung in § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 entspricht Nummer 36 der Stellungnahme des Bundesrates.

§ 86 Abs. 1a:

Die bereits nach geltendem Recht gegebene Möglichkeit, in den genannten Fällen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern, soll auch für die erleichterte Einbürgerung erhalten bleiben.

Zu Artikel 1 § 87 — Entscheidung bei Straffälligkeit

§ 87 Abs. 0:

Die Vorschrift faßt die Ausnahmen vom Erfordernis der Straffreiheit für beide Tatbestände der erleichterten Einbürgerung zusammen. Satz 1 Nr. 1 übernimmt die bisher in § 85 Abs. 1 Nr. 4 geregelte Ausnahme. Satz 1 Nr. 2 geht noch über die Empfehlung des Bundesrates hinaus, der in Nummer 32 seiner Stellungnahme die Unbeachtlichkeit von Geldstrafen bis zu 60 Tagessätzen vorgeschlagen hat. Satz 1 Nr. 3 kommt der Empfehlung des Bundesrates (Nummer 39 seiner Stellungnahme) entgegen. Allerdings konnte dem Bundesrat hinsichtlich der Strafhöhe und der Einbeziehung in die Regelung des Absatzes 1 nicht gefolgt werden. Verurteilungen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe mit Bewährung liegen keine Bagatelldelikte zugrunde, die generell für die Einbürgerung unbeachtlich bleiben können. Ebensowenig sind die mit einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten geahndeten Straftaten generell so geringfügig, daß schon vor Straferlaß abschließend über die Einbürgerung entschieden werden kann. Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 3 für höhere Strafen.

Streichung des § 87 Abs. 3:

Die Streichung des Absatzes 3 ist eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen ersten Absatzes.

Zu Artikel 1 § 87a — neu — Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts

Mit der Vorschrift sollen etwaige Zweifelsfragen bei der Berechnung der für die erleichterte Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsdauer ausgeschlossen werden.

§ 87a Abs. 1:

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß Aufenthaltsunterbrechungen bis zu sechs Monaten generell unschädlich sind. Dies gilt für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und sich nur ausnahmsweise im Ausland aufhalten. Satz 2 erklärt eine Auslandsaufenthaltszeit für bis zu einem Jahr für anrechenbar, wenn der Ausländer sich nur aus einem vorübergehenden Grunde (z. B. Wehrdienstleistung) länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten hat.

§ 87a Abs. 2:

Absatz 2 ermöglicht auch in sonstigen Fällen eine Anrechnung früherer Aufenthaltszeiten bis zu fünf Jahren. Diese Vorschrift hat vor allem für die Wiederkehrer nach § 16 Bedeutung.

§ 87a Abs. 3:

Absatz 3 trifft eine dem § 95 entsprechende Regelung für Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auf Grund verspäteter Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung oder zwischenzeitlicher Paßlosigkeit.

Zu Artikel 1 § 88 — Einbürgerungsgebühr

Auch für die erleichterte Einbürgerung nach § 85a soll die gesetzliche Herabsetzung der Einbürgerungsgebühr auf 100 DM gelten.

Zu Artikel 1 § 89 — Geltung der allgemeinen Vorschriften

Die in Nummer 40 seiner Stellungnahme gegebene Empfehlung des Bundesrates wird aus den dort genannten Gründen übernommen.

Da die §§ 85 bis 88 eine Sonderregelung mit ausschließlich begünstigendem Charakter sind, bedarf es nicht der in der Entwurfsfassung vorgesehenen ausdrücklichen Klarstellung, daß im übrigen nach den allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung entschieden wird.

Zu Artikel 1 § 90 — Strafvorschriften

Es erfolgt eine Angleichung an die übliche Strafrechtsterminologie.

Zu Artikel 1 § 91 — Bußgeldvorschriften

§ 91 Abs. 3:

Es erfolgt eine Folgeänderung zur Streichung des § 74 Abs. 3 bzw. Änderung des § 40 Abs. 2.

§ 91 Abs. 5:

Es wird eine Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 3 Nr. 4 vorgenommen.

Zu Artikel 1 § 95 — Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

Die Regelung wird vereinfacht.

Zu Artikel 1 § 96a — Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis

Es erfolgen Klarstellungen, die einem Anliegen des Bundesrates Rechnung tragen (Nummer 41 seiner Stellungnahme).

Zu Artikel 1 § 98 — neu — Ausnahmeregelung für Wehrdienstleistende

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung; die §§ 96, 96a und 98 sollen aufeinander folgen.

Zu Artikel 1 § 97 — neu — Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber

§ 97 — neu — Abs. 1 Satz 2:

Die Änderung ist Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 § 30 Abs. 5.

§ 97 — neu — Abs. 2:

Dem Ehegatten und den Kindern soll ein Rechtsanspruch auf die Aufenthaltsbefugnis eingeräumt werden.

Zu Artikel 1 § 101a — Stadtstaatenklausel

Die Einfügung ist eine notwendige Ergänzung, wie vom Bundesrat in Nummer 43 seiner Stellungnahme vorgeschlagen.

Zu Artikel 2 — Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Um sicherzustellen, daß die im § 17 Abs. 4 Satz 3 des Ausländergesetzes vorgesehene Regelung, Kinder unter zwei Jahren nicht mitzuzählen, auch im AufenthaltsG/EWG beachtet wird, wird auf diese Vorschrift hingewiesen.

Zu Artikel 3 — Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Nummer 2b):

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Nummer 3:

Die Regelung dient zum einen der Entlastung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, da sie die Möglichkeit eröffnet, von einer u. U. schwierigen Prüfung eigener Verfolgungsgründe der Fami-

lienangehörigen eines Asylberechtigten abzusehen. Zudem ist die Neuregelung sozial gerechtfertigt, weil sie die Integration der nahen Familienangehörigen der in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte aufgenommenen politisch Verfolgten fördert.

Nummer 4 a:

a) § 10 Abs. 1 AsylVfG:

Die Regelung ist im Entwurf in Nummer 5 enthalten.

b) § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG:

Durch gesetzliche Festlegung einer Mindestfrist wird eine größere Klarheit erreicht. Abschiebungsandrohungen können nicht mehr allein wegen angeblich zu knapp bemessener Ausreisefrist aufgehoben werden; die bisher unterschiedliche Rechtsprechung zu dieser Frage wird bereinigt.

c) § 10 Abs. 3 AsylVfG:

Es ist notwendig, die Asylverfahren zügig durchzuführen und abzuschließen, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen stellen. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (Artikel 1 Nr. 4 b des Gesetzentwurfs) soll deshalb die Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei unbeachtlichen und offensichtlich unbegründeten Asylanträgen entfallen.

Nummer 5:

Es erfolgt eine Folgeänderung zur Zusammenfassung aller Änderungen der §§ 10 und 20 in Nummern 4 a bzw. 9 a.

Nummer 6:

a) Bei dem praktizierten Verfahren der engen Zusammenarbeit von zentralen Ausländerbehörden mit Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird gesetzlich festgelegt, bis zu welchem Zeitraum der „unmittelbare zeitliche Zusammenhang" zwischen Asylantragstellung bei der Ausländerbehörde und Anhörung durch das Bundesamt noch gewahrt ist.

Nummer 6 a:

a) § 14 Abs. 2 AsylVfG — neu —:

Die Regelung des § 14 Abs. 2 AsylVfG, die sich bewährt hat, soll auch beim ersten unbeachtlichen Folgeantrag Anwendung finden, sofern dieser innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Asylverfahrens gestellt wird.

c) § 14 Abs. 4 — neu —:

Es erfolgt eine Regelung über die zuständige Ausländerbehörde bei Folgeanträgen und die Schließung einer Gesetzeslücke.

Nummer 9 a:

a) Die Streichung des § 20 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 21 AsylVfG.

b) Die Änderung in § 20 Abs. 4 AsylVfG bedeutet eine Anpassung an das neue Ausländergesetz.

Nummer 11 a:

Die Änderung im Satz 1 des § 26 Abs. 1 AsylVfG ist eine erforderliche Anpassung an das neue Ausländergesetz, die Änderung im Satz 3 ist lediglich die Beseitigung eines redaktionellen Fehlers im BGBl. I S. 89 v. 14. Januar 1987.

Nummer 12:

Vgl. Begründung zu Nummer 10 des Regierungsentwurfs. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Nummer 12 a:

Der Aufenthalt während des Asylverfahrens bedarf grundsätzlich einer einheitlichen Regelung. Lediglich bei Ausländern, die sich schon vor Antragstellung rechtmäßig mit Billigung der Ausländerbehörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, ist dies nicht angezeigt.

Nummer 15:

Es wird klargestellt, daß sich die Übergangsregelung für Folgeanträge nur auf die Fälle bezieht, in denen die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 beantragt wird.

Zu Artikel 4 — Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Nummer 3:

Die Einbürgerung heimatloser Ausländer soll über den Regierungsentwurf hinaus erleichtert werden. Die Einbeziehung der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kinder soll den Wegfall der Vererblichkeit der Rechtsstellung als heimatlose Ausländer ausgleichen.

Nummer 4:

Es erfolgt eine Folgeänderung zur Umstellung des bisherigen § 48 Abs. 2 in den § 47 als Absatz 3.

Zu Artikel 6 — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Satz 1:

Es erfolgt eine notwendige Anpassung infolge der letzten Änderung des AFG.

Nummer 1:

Die Anpassung an den neuen § 28a AsylVfG wird vorgenommen.

Nummer 1a:

Es erfolgt die notwendige Anpassung an das neue Ausländergesetz.

Zu Artikel 7 — Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Es wird eine Anpassung an die letzte Änderung des BSHG vorgenommen.

Zu Artikel 8 — Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Gegenüber dem Entwurf werden die Voraussetzungen einer Übermittlung präzisiert und die Fälle einer Übermittlung ohne Ersuchen zugunsten einer erweiterten Übermittlungsbefugnis im Einzelfall auf Ersuchen beschränkt.

Zu Artikel 9 — Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Es erfolgt eine notwendige Änderung infolge der neuen Bekanntmachung des BKGG.

Zu Artikel 10 — Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Die Korrektur eines Redaktionsversehens wird vorgenommen.

Zu Artikel 12 — Änderung der Strafprozeßordnung

Es erfolgt eine Zusammenfassung der bloßen Zitat-Anpassungen in einem Artikel unter Ergänzung um weitere notwendige Anpassungen.

Zur Streichung der Artikel 13 und 14 — Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Die Streichungen sind Folgeänderungen zur Änderung des Artikels 12.

Zu Artikel 15 — neu — Inkrafttreten

Absatz 1:

Es erfolgt eine redaktionelle Vereinfachung und Verbesserung.

Absatz 2 Satz 1:

Für die Einführung der Behörden in das neue Recht sollte ein längerer als der bisher vorgesehene Zeitraum zur Verfügung stehen.

IV. Zu den Beratungen im Innenausschuß zu Drucksache 11/5637

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung der Vorlage im einzelnen wird auf Drucksache 11/5637 verwiesen.

Die Koalitionsfraktionen bemängelten am Gesetzentwurf der Fraktion der SPD insbesondere, daß im Bereich der Einreise und Aufenthaltsbegründung nahezu ein weltweiter Einreiseanspruch für Aufenthalte bis zu drei Monaten gewährt werde. Der Gesetzentwurf sei insoweit ein Einwanderungsgesetz und berücksichtige nicht die öffentlichen Interessen. Die Aufenthaltsverfestigung werde im Gesetzentwurf der Bundesregierung differenzierter behandelt als in dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD. Im Bereich des Familiennachzugs verzichte die Fraktion der SPD auf das Kriterium des gesicherten Wohnraums. Das halte man für unverantwortlich. Die Kriterien, die für die Ausweisung und Abschiebung aufgestellt worden seien, seien im Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem der Fraktion der SPD unterschiedlich. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD setze sich nicht mit Problemen der Folter und Todesgefahr auseinander. Die Fraktion der SPD stelle zudem die Duldung ins Ermessen. Die Voraussetzungen, die der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für die Wiederkehroption aufstelle, seien zum Teil zwar weiter, zum Teil jedoch auch enger als die Regelungen in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Die Fraktion DIE GRÜNEN kritisierte, der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sei nicht weitreichend genug. In vielen Punkten sei man sich jedoch mit der Fraktion der SPD einig. Man beanstande jedoch § 5 Abs. 5 des Gesetzentwurfs, der darauf abstelle, ob der dauernde Aufenthalt im öffentlichen Interesse liege. Bedenklich sei auch, daß der Gesetzentwurf sich darauf beziehe, ob „öffentliche Mittel" gewährt würden. Diese Formulierung gehe über den Sozialhilfeanspruch noch hinaus. Zum Thema Niederlassungsrecht falle auf, daß in § 7 zwar die Gleichstellung im Bereich der politischen Betätigung festgelegt sei. Nach § 15 seien Ausländer jedoch auszuweisen, wenn sich deren politische Betätigung „gegen die Völkerverständigung" richte. Diese Formulierung sei weit interpretierbar. Insoweit gebe es zudem bereits hinreichende strafrechtliche Vorschriften. Aus § 15 gehe zudem nicht hervor, ob eine Abschiebung in ein Land, in dem eine Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen bestehe, ausgeschlossen sein solle. Man bemängele zudem, daß die Gewährung von Wohngeld zum Fallstrick für die Ausländer werden könne. Hinsichtlich der Wohnsituation sei zu berücksichtigen, daß insbesondere Ausländer Schwierigkeiten hätten, ausreichenden Wohnraum in der Bundesrepublik Deutschland zu finden.

Die Fraktion der SPD betonte demgegenüber, für hier geborene und aufgewachsene Ausländer müßten weitestgehend die Kriterien angewendet werden, die auch für deutsche Staatsbürger gelten würden. Das Niederlassungsrecht bewirke eine Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen. Für die Neueinreise und die Anwerbung müßten demgegenüber andere Regelungen gelten. Insoweit werde das Erfordernis des Arbeitsplatzes und des Wohnraums aufgestellt,

damit die Kosten nicht auf die Kommunen abgewälzt würden. Der Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer herbeihole, habe bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen. Das Erfordernis des Wohnraumes werde hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis Neueinreisender aufgestellt. Aussiedler, Übersiedler und Ausländer würden insoweit gleichgestellt. Die Frage der Aufenthaltsverfestigung oder des Familiennachzugs dürfe nicht von der Frage des angemessenen Wohnraums abhängig gemacht werden, wenn der hier lebende Ausländer bereits über eine Wohnung verfüge. Im Bereich der Abschiebung könne nur Schwerkriminalität eine Rolle spielen. Die Wiederkehrerlaubnis müsse an einen bestimmten Einreisezweck gekoppelt sein. Eine Wiedereinreise dürfe nicht nur zu dem Zweck erfolgen, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

V. Zu den Beratungen im Innenausschuß zu Drucksachen 11/4463, 11/4464 und 11/4466

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung der Vorlagen im einzelnen wird auf die Drucksachen 11/4463, 11/4464 und 11/4466 verwiesen.

Die Koalitionsfraktionen beanstandeten, daß eine Quotierung von Einwanderungen, auch wenn dies nicht beabsichtigt sei, auf Aus- und Übersiedler sowie auf Asylbewerber durchschlagen würde.

Die Fraktion der SPD bemängelte, daß den Anträgen der Fraktion DIE GRÜNEN der Gesamtrahmen fehle. Die Voraussetzungen für eine Einreise würden nicht klar geregelt. So gebe es z. B. zu Fragen der Visumerteilung kein klares Konzept. Die Regelungen in dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN über die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern enthielten insbesondere hinsichtlich der Zubilligung eines Rechtsanspruchs richtige Ansätze. Auch die Zuerkennung politischer Rechte bedeute insoweit einen richtigen Ansatz. Man stimme jedoch insoweit nicht mit der Fraktion DIE GRÜNEN überein, als eine Doppelstaatsangehörigkeit fortbestehen solle. Die Fraktion der SPD gehe insoweit davon aus, daß eine Staatsangehörigkeit zumindest ruhen müsse. Den völligen Ausweisungsausschluß lehne die Fraktion der SPD ab. Es müsse Ausweisungsmöglichkeiten geben, insbesondere soweit die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schwerwiegend beeinträchtigt würden. Eine Teilnahme von Ausländern an nationalen Wahlen scheitere im Moment an der Verfassungswirklichkeit. Diese Frage könne man schwerlich in einem Niederlassungsrecht regeln. Unrealistisch sei es, Ausländer auf dem Arbeitsmarkt Deutschen völlig gleichstellen zu wollen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN betonte demgegenüber, man lebe in einer multikulturellen Gesellschaft, in der ständig Einwanderungen stattfänden. Das Asylrecht dürfe in keiner Weise eingeschränkt werden. Diskutiert werden müsse ein Einwanderungskonzept. Insoweit müsse man vorsorgen und planen. Der Bereich des Asylrechts würde hierdurch entlastet.

VI. Begründung der Beschlußempfehlung zu Drucksachen 11/4732, 11/4958, 11/2598, 11/1931, 11/4464, 11/4466 und 11/3249

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung der o. g. Vorlagen wird auf die angegebenen Bundestagsdrucksachen verwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlagen als erledigt angesehen, weil sie jeweils durch aktuellere Gesetzentwürfe überholt seien.

Bonn, den 24. April 1990

Fellner — **Frau Dr. Sonntag-Wolgast** — **Dr. Hirsch** — **Frau Trenz**

Berichterstatter

Bernrath, Ausschußvorsitzender

Ersatzweise für die Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN, die sich wegen der kurzen verfügbaren Zeit nicht in der Lage sah, selbst zu unterschreiben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333